



Stammesführer- **ABC**





Inhalt

1. Der Landesverband

- | | |
|--|-------|
| a) der Landesvorstand & die Landesleitung und ihre Aufgaben | S. 4 |
| b) die Landesversammlung | S. 6 |
| c) immerwährender Kalender im LV | S. 8 |
| d) das Landesbüro | S. 9 |
| e) Zuschussmöglichkeiten | S. 10 |
| f) Publikationen im Landesverband | S. 12 |
| g) Arbeitshilfen des LVs | S. 13 |
| h) Hütten/Heime/Häuser, Fritz-Emmel-Haus, Pfadfinderzeltplatz
„Buchholz“, Homberg/Ohm | S. 14 |
| i) JuleiCa / Zeugnisbeiblatt | S. 15 |

2. Der Bund

- | | |
|------------------------|-------|
| a) BdP-Struktur | S. 16 |
| b) BdP-Versicherung | S. 18 |
| c) Ausbildung | S. 20 |
| d) Bundespublikationen | S. 24 |
| e) Corporate Design | S. 25 |

3. Die Aufgaben als Stammesführer:

- | | |
|--|-------|
| a) Allgemeine Aufgaben der Stammesführung | S. 26 |
| b) Stammesrat | S. 28 |
| c) Stammesvollversammlung | S. 31 |
| d) Förderverein für den Stamm? | S. 34 |
| e) Stammesplan | S. 36 |
| f) Checkliste Amtsübergabe | S. 38 |
| g) Öffentlichkeitsarbeit | S. 40 |
| • Elternarbeit | |
| • Pressearbeit | |
| • Mitgliederwerbung | |
| h) Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden, Stadtjugendring | S. 47 |
| i) Zusammenarbeit mit anderen Ringverbänden | S. 49 |
| j) Aufsichtspflicht | S. 51 |

Anhang:

- | | |
|--|-------|
| a) Satzung des Landesverbands Hessen zur Eintragung als Verein | S. 56 |
| b) Landeswahlordnung | S. 64 |
| c) Geschäftsordnung | S. 68 |

Das „Stammesführer-ABC“ ist eine Arbeitshilfe des Landesverbandes Hessen im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP). Es ist nur zum internen Gebrauch bestimmt und keine Veröffentlichung im Sinne des Pressegesetzes.

7. Ausgabe :: März 2012

Herausgeber: BdP, LV Hessen, Königsteiner Str. 33, 61476 Kronberg/Ts.

Redaktion: Christian Hatzfeld (Pu), Tatjana Pfitzer, Christian Abresch (Chrissy), Julia Naundorf (Jule), Alexander Rettig (Küchen), Matthias Krause (matze), Milena Bajajova, Susanne Ullrich (Nana), Laura Hewing (Rapunzel) und Thorsten Ehrbeck





Liebe Stammesführungen!

Vor euch liegt eine aufregende und spannende Zeit, die dieses Amt auf jeden Fall mit sich bringen wird.

Vielleicht liegen hinter euch einige Wochen, in denen ihr euch mühevoll in eurem Stamm auf die Suche nach einer neuen Stammesführung begeben habt, ihr habt euch viele Gedanken gemacht, ob ihr es werdet leisten können, so eine verantwortungsvolle und große Aufgabe zu meistern. Die einen werden euch zugeredet haben: das schaffst du schon, wir helfen dir auch! Die anderen werden aufgebracht auf euch eingeredet haben: was - noch mehr Aufgaben im Stamm? Willst du sonst nichts mehr machen als die Pfadfinder?

Aber ihr habt es gewagt und seid nun dabei, euren Weg durch die vielen Aufgaben und Anfragen, die auf eine/n StammesführerIn einströmen, zu suchen.

Wir wollen euch dazu ein wenig Hilfestellung geben und euch Mut machen. Auf der einen Seite mit Hilfe dieses „ABC“, das einige Infos rund um das Amt des Stammesführers und rund um den Landesverband beinhaltet, zum anderen mit dem Angebot, dass ihr euch jederzeit an die Landesleitung bzw. direkt an uns Autoren (dafür stehen bei fast jedem Artikel die Autoren mit Email-Adresse dabei) wenden könnt, wenn ihr Fragen habt.

Also viel Spaß beim Lesen und in eurem Stamm!

Mit Herzlich Gut Pfad

Eure Redaktion





Die Landesleitung

Die Landesleitung wird gebildet aus dem Landesvorstand und den Landesbeauftragten. Im Folgenden findet ihr eine kurze Beschreibung, was die einzelnen Posten für Aufgaben / Zuständigkeiten haben und wer sie im Moment ausfüllt.

Der Landesvorstand:

Der Landesvorstand besteht aus einem Landesvorsitzenden, bis zu drei StellvertreterInnen und einem Landesschatzmeister. Er ist der „Kristallisationspunkt“ des Landesverbandes. Seine Aufgabe ist es, Input in die Landesleitung, die Arbeitskreise und in die Stämme zu geben und Ansprechpartner für alle im Landesverband und für den Bundesvorstand zu sein.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus:

- **Tija** (Tilman Abresch): **Landesvorsitzender**
- **Nexe*** (Yvonne Markowski): **stellvertretende Landesvorsitzende**
- **Flipper** (Marcus Lauter): **stellvertretender Landesvorsitzender**
- **Julian** (Julian Weide) **stellvertretender Landesvorsitzender**
- **Astrid** (Astrid Schmidt): **Landesschatzmeisterin**

Bei Fragen, Problemen oder Anregungen steht Euch der gesamte Vorstand jederzeit gerne zur Verfügung.





Die Landesbeauftragten:

Landesbeauftragte (LB) sind Personen, die für ein bestimmtes „Fachgebiet“ zuständig sind und dieses intensiv betreuen. Es gibt keine durch die Satzung festgelegten Bereiche, für die es Landesbeauftragte geben muss. Jeder Landesverband bestätigt die LBs, die er für sinnvoll und wichtig empfindet. So kommt es, dass es in den verschiedenen Landesverbänden auch verschiedene LB-Posten geben kann.

In Hessen gibt es zurzeit folgende Landesbeauftragte in folgender Besetzung:

- **LB Wölflinge:** **Sarah** (Sarah Rauch) & **Annika** (Annika Müller)
Koordination der Wölflingsstufe im Landesverband in Zusammenarbeit mit dem Stufenarbeitskreis. Vertretung der Interessen der Stufe auf Landes- und Bundesebene
- **LB Pfadfinder:** **kwaak** (Ursula Harlfinger)
Koordination der Pfadfinderstufe im Landesverband in Zusammenarbeit mit dem Stufenarbeitskreis „Dotter“. Vertretung der Interessen der Stufe auf Landes- und Bundesebene
- **LB Ranger/Rover:** **vakant**
Koordination der Ranger/Roverstufe im Landesverband. Vertretung der Interessen der Stufe auf Landes- und Bundesebene
- **LB Ausbildung:** **Jakob** (Jakob Deppert)
Koordination der Ausbildung im Landesverband, Ansprechpartner für Kurse, Koordinierung des LAT (Landesausbildungstreffens).
- **LB Hessischer Jugendring (hjr):** **Esa** (Theresa Böttcher)
Vertretung des Landesverbandes im Hessischen Jugendring, der politischen Vertretung der Jugendverbände in Hessen
- **LB Pfingstlager:** **Marcus** (Marcus Rohrbach)
Koordination und Organisation des Landespfingstlagers





Die Landesversammlung

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Die Landesversammlung (LV) ist das höchste beschlussfassende Gremium des Landesverbandes und regelt alle wichtigen Angelegenheiten wie zum Beispiel die Wahl des Landesvorstandes. Die Landesversammlung besteht aus der Landesleitung, den StammesführerInnen des Landesverbandes und den Delegierten der Stämme.

Der Delegiertenschlüssel sieht folgendermaßen aus:

von 15 – 45	Stammesmitgliedern	1 Delegierte/r
von 46 – 90	Stammesmitgliedern	2 Delegierte
von 91 – 135	Stammesmitgliedern	3 Delegierte
von 136 – 180	Stammesmitgliedern	4 Delegierte
von 181 – 225	Stammesmitgliedern	5 Delegierte

Der/die StammesführerIn stellt dabei den ersten Delegierte/n Kraft Amtes, die anderen werden durch die Stammesvollversammlung gewählt.

Damit die Delegierten auch stimmberechtigt sind, müssen bis zur LV die Jahresbeiträge eures Stammes auf dem Landeskonto eingegangen sein und das Wahlprotokoll eurer letzten Stammesvollversammlung vorliegen. Delegierte dürfen nach der Bundessatzung nur für ein Jahr gewählt werden.

Die LV muss einmal im Jahr zusammenkommen, in Hessen führen wir sie zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) durch.

Damit die LV reibungslos abläuft, gibt es einige Regeln, die zu beachten sind: Am Anfang einer LV wird eine **Versammlungsleitung** gewählt. Diese hat das Sagen auf der LV. Da es zu einem Thema häufig mehrere Meinungen gibt und mehrere Leute etwas sagen wollen, führt die Versammlungsleitung eine Rednerliste. Nach dieser werden die einzelnen RednerInnen aufgerufen.

Abstimmen und **Wählen** erfolgt durch deutliches Hochheben der Stimmkarten. Es kann aber auch durch einen Delegierten eine geheime Abstimmung gefordert werden.

Anträge können von Landesdelegierten, dem Landesvorstand, den Landesbeauftragten und Bezirkssprechern gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der LV in schriftlicher Form und mit einer schriftlichen Begründung dem Landesvorstand zugegangen sein. Nach einer entsprechenden Diskussion stimmt die LV über den Antrag ab.

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach der 4-Wochenfrist eingereicht oder sogar erst auf der LV gestellt werden. Bei ihnen wird zunächst abgestimmt, ob der Antrag so dringlich ist, dass man ihn auf dieser LV behandeln muss oder ob er auf die nächste LV verschoben werden kann.





Stimmt die Versammlung für eine Dringlichkeit, so wird der Antrag diskutiert und abgestimmt. Stimmt sie gegen die Dringlichkeit, wird er auf der nächsten LV behandelt.

Geschäftsordnungsanträge (GO) sind keine inhaltlichen Anträge, sie regeln den Verlauf der Sitzung. Jeder Delegierte darf jederzeit einen GO stellen. GO's werden durch das Heben beider Arme signalisiert.

- *GO zum Schluss der Rednerliste:* Bei Annahme dieses Antrages wird die derzeitige Rednerliste geschlossen. Alle Redner, die auf der Liste der Versammlungsleitung stehen, können noch zu dem Thema sprechen, es werden jedoch keine neuen RednerInnen auf der Liste aufgenommen.
- *GO zur Beendigung der Debatte und sofortigen Abstimmung:* Bei diesem Antrag dürfen auch die noch auf der Liste vermerkten RednerInnen nicht mehr sprechen. Es muss sofort über den diskutierten Antrag abgestimmt werden.
- *GO auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung:* Häufig kommt es in einer Diskussion zu Unklarheiten und Fragen, die evtl. bei einer Unterredung im kleineren Kreis viel einfacher geklärt werden können.

Auf der Landesversammlung werden also eigentlich alle wichtigen Sachen, die das Leben im Landesverband ausmachen und prägen, diskutiert und beschlossen. Daher ist es wichtig, dass ihr euch aktiv an der Versammlung beteiligt, denn ihr seid mit euren Meinungen diejenigen, die den Landesverband bilden und gestalten, nicht diese „Hanseln da vorne, die ständig reden müssen“.

Zu diesen ganzen Formalitäten hat sich der Landesverband eine **Geschäftsordnung** und eine **Wahlordnung** gegeben, die ihr im Anhang findet.





Der immerwährende Kalender

Von Küchen (alexander.rettig@pfadfinden.de)

Über Jahre wurde versucht einen immerwährenden Kalender für den Landesverband Hessen zu schreiben. Doch Ferientermine, bewegliche Ferientage oder andere Konstellationen machten dies eigentlich unmöglich!

Deswegen hier der Hinweis: Alle aktuellen Termine gibt es auf der Website des Landesverbandes (www.hessen.pfadfinden.de). Dort sind sie unter Aktivitäten zu finden.

Hingewiesen sei hier schon mal auf folgende wichtigen Termine.

- Stammesführungstreffen: jedes Jahr Ende Januar / Anfang Februar
- Frühjahrs-Landesversammlung: jedes Jahr im März
- Herbst-Landesversammlung: jedes Jahr im Oktober

- Basiskurs: In den Herbstferien
- Kurs für Meutenführung: alle 1 ½ Jahre (das nächste Mal Ostern 2013)
- Kurs für Sippenführungen: in den Herbstferien
- Kurs für Ranger+Rover: alle 1 ½ Jahre (das nächste Mal Januar 2013)
- Grundkurs für Stufen- und Stammesführungen: In den Osterferien

- Landespfingstlager: in den geraden Jahren
- Landemeutenlager: in den ungeraden Jahren
- Landesfahrt: in der Regel alle 4 Jahre, das nächste Mal 2015
- Bundesfahrt: in der Regel alle 4 Jahre, die Bundesfahrt 2012 fällt leider aus, daher das nächste Mal vermutlich 2016
- Bundeslager: in der Regel alle 4 Jahre, das nächste Mal 2013





Das Landesbüro

Von dominik (*dominik.von-hase-koehler@pfadfinden.de*)

Das Landesbüro steht euch bei Fragen und Problemen gerne jederzeit zur Verfügung. Solltet ihr einmal nicht wissen, wer aus der Landesleitung Ansprechpartner für euer Anliegen ist, so meldet Euch einfach im Landesbüro.

Das Landesbüro ist zu erreichen unter:

BdP Landesverband Hessen
Königsteiner Straße 33
61476 Kronberg
Tel. 06173 – 92 86 90
Fax 06173 – 47 05
hessen@pfadfinden.de

Die Bürozeiten des Landesbüros findet ihr unter <http://hessen.pfadfinden.de/ansprechpartner/landesbuero/>

Das Landesbüro wird von Renate Scheel-Hahnel betreut, die Euch gerne jederzeit Rede und Antwort steht.

Das Landesbüro bearbeitet unter anderem: Sonderurlaubsanträge, das Rechnungswesen, Beitrittsfragen und alle Dinge rund um die Mitgliederverwaltung.

In unserem Landeszentrum in Kronberg steht Euch bei Fragen außerdem unser Jugendbildungsreferent zur Verfügung:

Jockel (Hans Joachim Böhm): Er bearbeitet unter anderem Anfragen zur JuLeiCa, zum Zeugnis / Zeugnisbeiblatt, Anfragen rund um den Zeltplatz Homberg/Ohm und das Fritz-Emmel-Haus.

hans-joachim.boehm@pfadfinden.de
06173 – 7 86 73





Rund ums Geld

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Es gibt neben den Zuschussmöglichkeiten, die die meisten Städte und Kreise Jugendgruppen gewähren auch von Seiten des Landesverbandes oder über den Bund einige Möglichkeiten an Geld zu kommen. Diese wollen wir euch hier vorstellen.

Land:

Über den Landesverband könnt ihr in begrenztem Maße **Veranstaltungen / Projekte** abrechnen, die vorher beim Landesschatzmeister angemeldet wurden. In begrenztem Maße, da auch der Landesverband nur eine bestimmte Summe zur Verfügung hat, mit der er über das Jahr kommen muss. Trotzdem soll die Arbeit in den Stämmen finanziell unterstützt werden, aber das geht eben alles nur bei guter Planung und Haushaltsführung.

Meldet euch bis Ende Februar beim Landesvorstand mit einem Programm-entwurf und einer Kalkulation eurer Veranstaltung, aus der hervorgeht, wie viel euch an Kosten entstehen. Die Förderung kann immer nur eine sogenannte „Fehlbetragsförderung“ sein, das heißt, nur wenn ein Minus entsteht, was nicht durch Teilnehmerbeiträge o.ä. zu decken ist, kann die Landeskasse einspringen. Je nach dem wie viele Anträge eingehen und wie die Finanzlage des Landes aussieht, bekommt ihr dann einen Zuschuss.

Außerdem ist es möglich, ein **zinsloses Darlehen** zu bekommen, wenn ihr z.B. den Bau eines Stammesheimes plant. Ob und in welcher Höhe das möglich ist, hängt immer davon ab, wie z.B. gerade die Bauvorhaben des Landesverbandes in Homberg/Ohm sind. Auch hier benötigt der Landesschatzmeister eine genaue Kostenkalkulation, und es muss dazu ein Antrag auf der Landesversammlung gestellt werden.

Stiftung:

Vor einigen Jahren hat sich die „Stiftung Pfadfinden“ gegründet, die unsere Arbeit in unterschiedlichster Weise unterstützen möchte. Unter anderem auch finanziell. Hier werden allerdings nur „innovative“ Projekte gefördert, d.h. kein Stammesheimbau oder auch nicht die „normale“ Wochenendfahrt. Wenn ihr aber z.B. im Stamm ein besonderes Projekt zur musischen Arbeit macht, um diese bei euch mal wieder etwas in Gang zu bringen und dafür Instrumente kaufen oder einen Referenten einladen wollt, dann lohnt es sich, einen Antrag bei der Stiftung zu stellen. Infos holt ihr euch entweder auf der Homepage www.stiftungpfadfinden.de oder ihr fragt erst mal beim Landesvorstand nach, der euch dabei bestimmt gerne unter die Arme greift.

Bund

An den Bund als Zuschussvermittler zu denken, lohnt sich immer, wenn man eine Großfahrt ins Ausland plant und sich dabei eventuell vorstellen kann, eine internationale Begegnung mit den dortigen Pfadfindern durchzuführen. Hierfür gibt es aber sehr strenge Förderungsrichtlinien, die sich sehr je nach





Land unterscheiden. Auch müssen diese Veranstaltungen frühzeitig angemeldet werden.

Fragt am besten direkt beim Bundesamt nach, falls ihr euch so etwas vorstellen könnt. Im Bundesrundbrief werden auch immer die Antragsfristen für diese Begegnungen veröffentlicht.

Bahnfahren:

Das Thema Bahnfahren passt nur in sofern hier her, weil es für den Bund auch etwas mit Geld zu tun hat, für euch im Moment noch nicht direkt.

Der Bund hat eine Großkundennummer. Wer beim Fahrkartenkauf diese Kundennummer angibt (**5103363**), der sorgt dafür, dass der Umsatz dem BdP-Konto gutgeschrieben wird und bekommt seit neustem direkt beim Kauf 9,5 % Rabatt auf den Fahrpreis.

Je nach dem wie viel auf diesem Konto weiterhin zusammenkommt, könnte es sein, dass es künftig sogar noch mehr Rabatt gibt!

Der Kauf mit der Kundennummer funktioniert nicht, wenn ihr die Fahrkarte übers Internet oder am Automaten löst.





Publikationen im Landesverband

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Um einen Überblick über den Landesverband und seine Aktivitäten zu bekommen steht euch als erstes die **Homepage** zur Verfügung:

www.hessen.pfadfinden.de

Dort findet ihr grundlegende Infos zu den Stufen, zur Ausbildung, aktuelle Informationen, Aktuelles zu anstehenden Veranstaltungen, Berichte, Fotos, Adressen, einen großen Servicebereich und vieles mehr.

Im Landesverband erscheint regelmäßig das **Aktuell**, das Mitteilungsblatt. Hier werden aktuelle Ausschreibungen für Veranstaltungen, aktuelle Infos, Berichte von Landes-, Bezirks- oder Stammesveranstaltungen veröffentlicht. Jeder Stammes- bzw. Stufenführer sollte dieses Heft zweimal im Jahr zu sich in den Briefkasten bekommen. Wenn dies nicht so ist, meldet euch im Landesbüro, damit der Verteiler aktualisiert werden kann. Verantwortlich für das Aktuell ist zurzeit Pu (christian.hatzfeld@pfadfinden.de). Wenn ihr also etwas im Aktuell veröffentlichen wollt, schließt euch am besten mit ihm kurz.

Für Benutzer des Landeszeltplatzes in Homberg/Ohm gibt es noch das „**Lager-ABC**“, das nützliche Infos rund um den Platz enthält, angefangen vom Feuerholz über Supermärkte oder Optiker im Ort bis hin zu Ausflugs- und Programmmöglichkeiten. Erhältlich ist dieses im Landesbüro oder bei Jockel, wenn ihr den Platz buchen wollt.





Arbeitshilfen im LV

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Man muss ja nicht immer das Rad neu erfinden. Diesen Satz werdet ihr einige Male in diesem Handbuch finden. Warum sich Arbeit machen und Gehirnschmalz verwenden, wenn es andere schon vorher gemacht haben und man davon profitieren kann. Daher findet ihr hier eine Auflistung von Arbeitshilfen, die im Landesverband existieren, die ihr bei Bedarf über das Landesbüro anfordern könnt.

- **Via musisca:** Die Arbeitshilfe zum Langzeitprogramm „Musische Arbeit“ im Landesverband 2002/2003 mit Programmideen rund um die musische Arbeit für Wölflinge, Pfadfinder und Ranger/Rover.
- **Wir zelten schwarz:** Die Arbeitshilfe zum Langzeitprogramm „Schwarzzeltkultur“ im LV 2003/2004 mit Anleitungen z.B. zur Jurtengestaltung und -bemalung, zu Lagerbauten und Zeltkonstruktionen, zur Lagerkultur, was es mit tusk auf sich hat und vieles mehr.
- **Handwerker:** Die Arbeitshilfe zum Langzeitprogramm „Handwerkskultur“ im LV 2004/2005 mit Wissenswertem und praktischen Anleitungen zu verschiedenen Materialien wie Holz, Stoff, Leder, Papier, Stein,
- **Kulturbeutel:** Der Sammelband beinhaltet „via musica“, „Wir zelten schwarz“ und „Handwerker“.
- **Tänze von überall I & II:** Volkstänze für den bunten Abend mit Tanzbeschreibungen, Noten und Musik. Auch zu einigen anderen Tänzen (z.B. Standardtänze und Rock 'n' Roll liegen weitere Arbeitshilfen vor.
- **Praxisheft „Kulterbunt“:** Ein kleines, sehr praktisches Heft mit vielen (einfach umzusetzenden) Ideen. Ist im Rahmen des Projektes Kulterbunt erschienen.
- **Arbeitshilfe „Kulterbunt“:** Im Rahmen des Projektes „interkulturelles Lernen und interkulturelle politische Bildung“ sind bereits einige Arbeitshilfen und Unterlagen erschienen.
- **Wachehefte:** Die Wachehefte bieten Anregungen und Texte für eine Wache zu den Themen Pfadfindergeschichte, Stamm und persönliche Zukunft. Weitere Informationen erhaltet ihr bei Astrid (astrid.schmidt@pfadfinden.de)

Von Bundesseite gibt es unter anderem Arbeitshilfen zu folgenden Themen (genauere Infos bzw. Bestellung über das Bundesamt bzw. die Bundkämmerei (www.bundeskaemmerei.de)):

- Elternarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Friedenserziehung
- Wölflingsarbeit
- Internationales Handbuch
- usw.





Hütten/Heime/Häuser

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Wer kennt das nicht: das nächste Sippen- oder Stammeslager steht bevor und man hat noch keine Unterkunft. Die Jugendherberge vom letzten Mal hat zum einen das Finanzbudget stark strapaziert und zum anderen waren die Herbergseltern nicht immer einer Meinung mit der Stammesführung.

Was wäre da besser als in ein Heim eines benachbarten Stammes zu fahren?

Für diesen Zweck gibt es das Verzeichnis „Hütten/Heime/Häuser“. In diesem Verzeichnis werden alle Stammesheime (die von anderen angemietet werden können) und Häuser bzw. Plätze des Landesverbandes vorgestellt inklusive Ausstattung und Ansprechpartner für die Anmietung. Früher gab es dies mal in Papierform, mittlerweile ist es nur noch im Internet zu finden. Unter <http://hessen.pfadfinden.de/service/heime-haeuser/> findet ihr es.

Wenn ihr Änderungsmeldungen habt, so teilt sie bitte dem Landesbüro unter hessen@pfadfinden.de mit.

Landeszeltplatz und Landeszentrum:

- **Fritz-Emmel-Haus in Kronberg**

Das Fritz-Emmel-Haus ist unser Landeszentrum und gleichzeitig eine Jugendbildungsstätte, die auch anderen Nutzern wie Schulklassen, Vereinen etc. zur Verfügung steht. Es hat 54 Betten. Die meisten von euch werden es mindestens durch die Landesversammlung kennen, die dort zweimal im Jahr stattfindet. Aber auch andere Veranstaltungen des LVs nutzen die Räumlichkeiten z.B. für Kurse oder Stufentreffen. Auch für ein Stammeslager ist das Haus gut geeignet, für Programm steht eine Werkstatt zur Verfügung.

Genaueres zu Preisen etc. erfragt ihr bei Jockel oder Illa (06173-78673, info@fritz-emmel-haus.de, www.fritz-emmel-haus.de).

- **Pfadfinderzeltplatz „Buchholz, Homberg/Ohm“**

Irgendwann gab es auf einer Landesversammlung den Beschluss, einen Zeltplatz für den LV anlegen zu wollen. Es wurde 15 Jahre gesucht und in den Sammelwochen eifrig dafür gesammelt, bis dann endlich am 01. Mai 2000 der Landeszeltplatz bei Homberg/Ohm im Vogelsberg eingeweiht werden konnte. Der Platz ist ca. 5 ha groß und ist für Stammes- oder Bezirkslager bestens geeignet. Rund um den Platz wurden bereits einige Programmvorschläge ausgearbeitet, die ihr bei Bedarf anfordern könnt. Mittlerweile ist das Wasch- und Servicehaus komplett fertiggestellt und der Platz bietet neben einer tollen Lage auch jede Menge Komfort. Genauere Infos über den Platz und die Buchung gibt es bei Jockel (Tel: 06173-78673, hans-joachim.boehm@pfadfinden.de) oder direkt unter www.pfadfinderzeltplatz-buchholz.de.





Juleica

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Vorläufer der Jugendleiter/in-Card ist der Jugendgruppenleiterausweis, der Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit seit 1982 ausgestellt wurde. Im November 1998 haben die Länder der Einführung der Jugendleiter/in-Card zugestimmt. Die Jugendleiter/in-Card soll die Stellung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern stärken und Unterstützungsmöglichkeiten für sie einführen bzw. ausbauen.

Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die JuleiCa soll dazu dienen

- euch gegenüber Eltern oder öffentlichen Dienststellen als Gruppenleiter zu legitimieren.
- dass ihr sozusagen als Gegenleistung für euer ehrenamtliches Engagement oder auch wenn ihr mit eurer Sippe unterwegs seid, in den Genuss von einigen Vergünstigungen kommt (z.B. vergünstigter Eintritt in Museen, Konzerte, Kinos, Schwimmbäder, ...). Wer alles bei euch im Kreis Vergünstigungen gewährt, schaut ihr am besten im Internet unter www.juleica.de nach (dort müsst ihr euch nach Hessen und dann zu eurem entsprechenden Kreis durchklicken). Man bekommt mit der Juleica z.B. die BahnCard 25€ günstiger, wenn ihr euch mit dieser im DB Reisezentrum Wiesbaden am Hauptbahnhof (FL.Wiesbaden@t-online.de) meldet.

Voraussetzungen für die JuleiCa:

Um die JuleiCa zu bekommen, müsst ihr:

- einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs haben
- an einem Ausbildungskurs im Landesverband teilgenommen haben
- euch aktiv für den BdP engagieren z.B. als SippenführerIn, als Stammesführung,....
- einen Antrag bei Jockel anfordern und ausgefüllt an ihn zurücksenden

Zeugnisbeiblatt

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie ihr euch euer ehrenamtliches Engagement bestätigen lassen könnt, um es für Bewerbungen etc. nutzen zu können:

- mit dem „Zeugnisbeiblatt“: das ist ein offizielles Formular, das ihr von eurer Schule ausgehändigt bekommt, und auf dem von Jockel euer ehrenamtliches Engagement bestätigt wird.
- mit einem Zeugnis: hier formuliert Jockel nach euren Angaben ein Zeugnis über eure Pfadfindertätigkeit. Das hat nicht den offiziellen Charakter wie das Beiblatt, gibt aber durch die freie Beschreibung deutlich differenzierter ein Bild über euer Engagement wieder.





Aufbau des Bundes

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Der offizielle Name unseres Bundes lautet: Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. Wenn ihr danach gefragt werdet, sprecht den Namen bitte auch so aus. Damit wollen wir unterstreichen, dass wir koedukativ (Arbeit mit Frauen und Männern) sind, vor allem steht das 'd' nicht für 'Deutsche' Pfadfinder (den Verband gibt es nämlich auch) sondern für 'der'.

Der BdP arbeitet koedukativ, interkonfessionell und unparteiisch:

koedukativ: Frauen und Männer gleichberechtigt nebeneinander.

interkonfessionell: an keine Religion oder Weltanschauung gebunden.

unparteiisch: an keine Partei gebundene politische Erziehung (also politisch, aber nicht parteipolitisch)

Der **Bund** ist die Gesamtheit der Gruppen und Mitglieder des BdP, gegliedert in Landesverbände (in der Regel entsprechend den Bundesländern). Er wird geleitet vom **Bundesvorstand**, der aus dem Bundesvorsitzenden, ein bis drei Stellvertretern und einem Bundesschatzmeister besteht. Sie werden von der Bundesversammlung für drei Jahre gewählt. Mit dem Bundesvorstand bilden die **Bundesbeauftragten** die **Bundesleitung**. Die Bundesbeauftragten sind Vertreter für die einzelnen Aufgabenbereiche, wie Stufen, Ausbildung, Internationales. Sie werden von der Bundesversammlung bestätigt. Zurzeit gibt es bestätigte Bundesbeauftragte für die Pfadfinderstufe, RR-Stufe, Ausbildung, politische Bildung und Internationales WAGGGS und WOSM.

Die **Bundesversammlung** ist das höchste beschlussfassende Gremium des BdP, das den Bundesvorstand wählt, die Beauftragten bestätigt und Beschlüsse fasst. Sie trifft sich einmal im Jahr im Mai in Immenhausen. Die Bundesversammlung besteht aus der Bundesleitung, den Landesvorsitzenden und den Bundesdelegierten.

Das **Bundesamt** ist das Büro des Bundes, das die Interessen des Bundes gegenüber der Öffentlichkeit und z.B. den Bundesministerien und -behörden vertritt und dem Bundesvorstand, den Landesverbänden und den Stämmen bei der Arbeit behilflich ist. Es wird von Jacqueline Weil geleitet und beschäftigt weitere Hauptamtliche (Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltung und Sekretariat).

Außerdem gibt es die **Bundeskämmerei**, die alles, was ein Stamm oder Landesverband so an Ausrüstung und Materialien benötigt, vertreibt. Sie hat ihren Sitz mit dem Bundesamt gemeinsam in Immenhausen.

Für den Bund sind zurzeit folgende **Arbeitskreise** aktiv und können bei Bedarf angesprochen werden (über die BBs bzw. den Vorstand oder Adressen auf der Homepage):

- Bundesstufenarbeitskreis der Wölflingsstufe
- Bundesstufenarbeitskreis der Pfadfinderstufe
- Bundesstufenarbeitskreis der Ranger/Rover-Stufe
- Internationales Team
- Projektgruppe INTAKT (intakt@pfadfinden.de)





- Bundesausbildungsteam (BAT)
- Forum „ganz normal anders“ (Forum der Schwulen und Lesben im BdP)

Die **Landesverbände** gliedern sich in Stämme und Aufbaugruppen. Innerhalb des Landesverbandes können Bezirke gebildet werden. Die Landesverbände unterstützen die Gruppen in ihrer Arbeit, führen Lehrgänge durch und entwickeln überörtliche Aktivitäten.

Der Landesverband wird vom **Landesvorstand**, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, geleitet. Diese werden auf der Landesversammlung für zwei Jahre gewählt. Daneben gibt es die **Landesbeauftragten**, die konzeptionell dem Landesvorstand mit Rat und Tat zur Seite stehen und für die verschiedenen (stufenspezifischen) Bereiche Weiterbildung und andere Veranstaltungen anbieten. Die Landesbeauftragten werden der Landesversammlung vom Landesvorstand zur Bestätigung für eine Amtszeit von zwei Jahren vorgeschlagen. Gemeinsam mit dem Landesvorstand bilden sie die **Landesleitung**.

Die **Landesversammlung** ist das höchste beschlussfassende Gremium des Landesverbandes, das den Landesvorstand wählt, die Landesbeauftragten bestätigt und Beschlüsse für den Landesverband fasst. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr (in Hessen zweimal) und setzt sich aus der Landesleitung, den StammesführerInnen und den gewählten Delegierten aus den Stämmen zusammen. Im LV Hessen gibt es zurzeit folgende Landesbeauftragte: Wölflinge, Pfadfinder, Ausbildung. (siehe auch Kapitel "Landesleitung").

Außerdem gibt es folgende **Arbeitskreise**, die nach Bedarf angesprochen werden können (über die LBs bzw. Vorstand):

- Bergwacht (Stufenarbeitskreis der Wölflingsstufe)
- Dotter (Stufenarbeitskreis der Pfadfinderstufe)

Adressen im Überblick:

Homepage des Bundes:
www.pfadfinden.de

Bundesamt

BdP Bundesamt, Kesselhaken 23, 34376 Immenhausen, Telefon 05673-99584-0,
Fax 05673-99584-44, info@pfadfinden.de.

Bundeskämmerei:

siehe Bundesamt, Telefon: 05673/99584-30, Fax: 05673/99584-33
service@bundeskaemmerei.de, www.bundeskaemmerei.de

Stiftung Pfadfinden:

www.stiftungpfadfinden.de

Landesseite:

www.hessen.pfadfinden.de





Die Versicherung des BdP

Von Chrissy (LV Hessen)

Im BdP Mitgliedsbeitrag ist eine **Haftpflicht-** und **Unfallversicherung** enthalten, die weltweit gilt. Über diese Versicherung sind nicht nur die Mitglieder versichert, sondern auch Kinder, die erst seit kurzem in der Gruppenstunde mitmachen, aber noch nicht beigetreten sind. Diese Kinder sollten nach einer kurzen "Schnupperzeit" möglichst bald im BdP angemeldet werden - spätestens nach zwei Monaten, auf alle Fälle aber vor einem Lager oder einer Fahrt. Als Beitrittsdatum gilt das Datum auf der von den Eltern unterschriebenen Anmeldung - sobald diese Anmeldung bei Euch als Stammesführung oder bei den Gruppenleitern abgegeben wurde, sind die Kinder Mitglieder im BdP. Bitte reicht die Anträge baldmöglichst an das Landesbüro weiter. Tritt jemand im zweiten Halbjahr (also ab dem 1. Juli) dem BdP bei, muss er laut Bundessatzung einen Halbjahresbeitrag zahlen. Dazu bekommt ihr spätestens am Jahresende eine Rechnung aus dem Landesbüro. Wir empfehlen Euch, auch bei den Eltern einen entsprechenden Halbjahresbeitrag einzunehmen.

Der BdP selbst und seine Gruppenleiter/innen sind gegen Schadensersatzhaftung aus der vertraglichen Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB versichert. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung greift auch für die Schäden ein, die den Mitgliedern bzw. durch die Mitglieder entstehen. Die Versicherung zahlt nur nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln und bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Fahrzeugen mit Motor entstehen. Grundsätzlich gehen aber andere Haftpflichtversicherungen vor, d.h. die BdP-Versicherung zahlt nur, wenn keine andere Versicherung der beteiligten Privatpersonen eintritt.

Versicherungsbedingungen und Informationen über Schadensmeldungen erhaltet ihr im Bundesamt:

BdP- Bundesamt
Kesselhaken 2
34376 Immenhausen
Telefon 05673-99584-0

Seit November 1994 gilt die gesetzliche Verpflichtung für alle Reiseveranstalter, eine **Insolvenzversicherung** abzuschließen. Diese Versicherung kommt für die Rückreise jedes Fahrtenteilnehmers auf, wenn der Fahrtenveranstalter unterwegs Pleite geht, d.h. wenn der Stamm pleite und die Fahrtenkasse der Gruppe auch leer ist, dann zahlt die Versicherung, wenn eine Sippe in Griechenland sitzt und wieder heimreisen muss (gilt aber nur für den echten Insolvenzfall).





Genauer gilt:

- Wer mehr als nur gelegentlich Reisen durchführt, muss die Insolvenzversicherung abschließen. Gelegentlich bedeutet in diesem Fall, dass wer mehr als zwei Stammesfahrten pro Jahr organisiert, versicherungspflichtig ist.
- Veranstaltungen, die sowohl weniger als 24h dauern als auch keine Übernachtung einschließen als auch unter 75€ kosten, sind nicht versicherungspflichtig.
- Wer vor Fahrtenbeginn nur 10% des Fahrtenpreises als Anzahlung und den Rest erst nach vollständiger Beendigung der Fahrt von den Teilnehmern kassiert, ist nicht versicherungspflichtig.
- Nicht versicherungspflichtig sind selbstorganisierte Fahrten, die gemeinschaftlich von einer Gruppe geplant und durchgeführt werden. Das heißt für Sippenfahrten, wenn die Sippe gemeinsam beschließt, auf Fahrt zu gehen und diese gemeinsam plant und durchführt, dass die Fahrt dann nicht versicherungspflichtig ist.

Falls bei euch der Versicherungsfall vorliegt, bekommt ihr im Bundesamt entsprechende Informationen zum Abschluss einer Insolvenzversicherung. Die Kosten belaufen sich auf 0,50 € pro Person pro Jahr.





Ausbildung:

Im Folgenden findet ihr eine Übersicht über die Kurslandschaft im BdP. Es ist wichtig, dass ihr als Stammesführer zum einen etwas für eure Ausbildung tut und damit euch auch immer wieder eine Tüte Motivation holen könnt und dass ihr im Blick habt, eure Gruppenführungen gut auszubilden, d.h. sie auf Landes- oder Bundeskurse zu schicken. Von alleine wissen die Sipplinge nicht, dass es so etwas wie einen Basiskurs gibt, sie müssen darauf angesprochen und dafür motiviert werden. Behaltet also die Ausbildung bei euch im Stamm im Auge, plant sie gezielt und begleitet Stammesmitglieder, die auf Kursen waren, danach auch.



Der Basiskurs:

Der Basiskurs richtet sich an alle zwischen 14 und 15 Jahren, die eine Sippe übernehmen oder in der Meute helfen werden. Der Basiskurs ist ein Kurs, der draußen stattfindet: Geschlafen wird in der Kohte und gekocht auf dem Feuertisch. Wer also am Basiskurs teilnehmen will, muss in jedem Fall wissen, wie man eine Kohte aufbaut, Feuer macht und mit Karte & Kompass umgeht. Der Basiskurs ist der Kurs, der die Teilnehmer auf die Aufgabe als GruppenführerIn vorbereitet. Im Mittelpunkt steht deshalb auch die Gruppenstunde und deren interessante und abwechslungsreiche Gestaltung. Der Basiskurs umfasst zeitlich mindestens sieben Tage.

Der KfS (Kurs für Sippenführungen)

Der Kurs für Sippenführungen richtet sich an Sippenführerinnen und Sippenführer im Alter von 15 - 17 Jahren, die seit mindestens einem Jahr in einer Sippenführung arbeiten. Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten werden vorausgesetzt.

Der Kurs umfasst zeitlich mindestens eine Woche. Der Schwerpunkt des Kurses liegt auf der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer selbständigen, mehrtägigen Sippenfahrt und eines Langzeitprogramms.





Weitere Kursinhalte sind:

- Recht und Verantwortung, Elternarbeit, Erste Hilfe, Finanzen
- Gespräche über die eigene Persönlichkeit, Entwicklung und Sexualität
- Vertiefung der Kenntnisse in Pfadfindertechnik und -kultur
- Vertiefung der Arbeitsform "Sippentreffen" und Methoden der Ideenfindung
- Planung und Einführung in die Arbeitsform des Langzeitprogramms
- die Rolle als Sippenführer/-in in einer gleichaltrigen Sippe erleben

Der KfM (Kurs für Meutenführungen)

Der Kurs für Meutenführungen richtet sich an Jugendliche von mindestens 15 Jahren, die in einer Meutenführung mitarbeiten. Von den Teilnehmenden wird nach dem Kursbesuch eine kontinuierliche Mitarbeit in der Meutenführung des Stammes erwartet.

Der Kurs für Meutenführungen umfasst zeitlich mindestens sieben Tage. Zu den Inhalten des Kurses gehören:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Meutentreffens
- Spielen, Musisches und Kreatives
- Dschungelbuch als Spielhintergrund und Quelle von Methoden und Ritualen der Wölflingsstufe
- Regeln und Versprechen
- die Arbeitsformen der Stufe
- Lager und Tagesunternehmungen mit der Meute
- Langzeitprogramme
- Elternarbeit, Mitgliederwerbung
- Recht und Versicherungen

Der Grundkurs für Stufenführungen

Der Grundkurs für Stufenführungen richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene ab 17 Jahren, die für eine Gruppe verantwortlich sind. Sie müssen mindestens ein Jahr Erfahrung in der Gruppenführung mitbringen und die stufenspezifischen Arbeitsformen kennen. Der Besuch eines Praxiskurses ist Voraussetzung zur Teilnahme. Der Grundkurs umfasst zeitlich mindestens sieben Tage.

Der Kurs baut auf den Erfahrungen der Teilnehmenden in ihrer bisherigen Stammesarbeit auf. Zu den Inhalten des Kurses gehören:

- Juristische Grundlagen mit den Schwerpunkten Aufsichtspflicht und Verantwortung
- Führungsverantwortung, -verhalten und -stile, Arbeit im Team
- Ziele und Aufbau des BdP inkl. seiner Konzeption
- Koedukative /geschlechtsspezifische Erziehung
- Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
- Konzepte, Ziele und Arbeitsformen der jeweiligen Stufe
- Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen
- Erziehungsschwierigkeiten
- Motivation Einzelner und der Gruppe
- Struktur und Prozesse in der Stufe, Zusammenwirken im Stamm





Die Teilnehmenden sollen befähigt sein das Team der Stufe im Stamm zu leiten.

Der Grundkurs für Stammesführungen

Der Grundkurs für Stammesführungen richtet sich an aktive und zukünftige Mitglieder von Stammesführungen ab 18 Jahren. Sie müssen grundsätzlich Erfahrung aus der Arbeit im Stammesrat mitbringen und alle Stufen kennen, möglichst eine Stufe aus eigener Erfahrung als Stufenführer/-in ganz besonders. Der Besuch eines Grundkurses für Stufenführungen oder Praxiskurses ist Voraussetzung zur Teilnahme. Zu den Inhalten des Kurses gehören:

- Ziele und Aufbau des BdP inkl. der Konzeption
- Juristische Grundlagen mit den Schwerpunkten Aufsichtspflicht und Verantwortung aus Stammesrecht, Vertragsrecht, Vereinsrecht, Versicherungsfragen
- Führungsverantwortung, -verhalten und -stil
- Teamarbeit, Kommunikation
- Kassenführung, öffentliches Förderwesen, Gemeinnützigkeit
- Behördenkontakte, Jugendring und kommunale Gremien
- Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
- Struktur des Stammes und Zusammenwirken der Stufen
- Organisation eigener Arbeitsabläufe
- der Stammesrat als Ranger- und Rover-Runde
- Suche von Mitarbeiter/-innen, Auswahl, Unterstützung, Motivation, Erstellung von Bescheinigungen
- Ausbildung im Stamm
- Planung und Begleitung des Besuchs von Kursen
- Analyse und strategische Stammesplanung

Die Teilnehmenden sollen befähigt sein, in der Stammesführung verantwortlich mitzuarbeiten und das Team des Stammes zu leiten.

Der Gilwellkurs für Stufenführungen

Der Gilwellkurs für Stufenführungen richtet sich an Gruppenführer/-innen und Verantwortliche der Stufe auf Landesebene und in der Ausbildung. Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie sich nach dem Besuch des Kurses weiterhin aktiv in der Arbeit auf Stammes- und Landesebene engagieren. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Besuch eines Grundkurses für Stufenführungen und eine möglichst eineinhalbjährige, anschließende Erfahrung in der Stufenarbeit sind Voraussetzung zur Teilnahme am Gilwellkurs.

Stufenspezifische und pfadfinderische Methodenkompetenz wird auf dem Gilwellkurs im gleichen Maße vermittelt und hinterfragt wie vertiefte allgemeine, erzieherische und organisatorische Kenntnisse. Zu seinen Inhalten gehören weiterhin:

- Hinterfragung von Zielen und Aufbau des BdP inkl. seiner Pädagogischen Konzeption, besonders im Hinblick auf die Stufe
- Internationale Einbindung und Konzepte
- Stammeserziehung, Erlebnispädagogik
- Entwicklung und Konzeptionierung ganzheitlicher Programme





- kritische Analyse der koedukativen und geschlechtsspezifischen Erziehung im BdP
- Mitverantwortung des BdP in der Gesellschaft
- Reflexion der eigenen Person und Rollen
- Kommunikation, Moderations-, Kreativ- und Arbeitstechniken
- Management der Stufe und der Stufenführung
- Strategien der Weltverbände, des Bundes, für den Stamm und die Stufe

Der Gilwellkurs für Stammesführungen

Der Gilwellkurs für Stammesführungen richtet sich an Stammesführer/-innen, langjährige stellvertretende Stammesführer/-innen und Schatzmeister/-innen sowie Landesvorstände. Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie sich nach dem Besuch des Kurses weiterhin aktiv in der Arbeit auf Stammes- oder Landesebene engagieren. Sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein. Der Besuch eines Grundkurses für Stammesführungen und eine einjährige, anschließende Mitarbeit in der Stammesführung sind Voraussetzung.

Zu den Inhalten des Kurses gehören:

- Hinterfragung von Zielen und Aufbau des BdP inkl. seiner Konzeption
- Stammeserziehung, Erlebnispädagogik
- Entwicklung und Konzeptionierung ganzheitlicher, koedukativer Stammesprogramme
- Mitverantwortung des BdP in der Gesellschaft
- Reflexion der eigenen Person und Rollen
- Kommunikation, Moderations-, Kreativ- und Arbeitstechniken
- Managementtechniken weitergeben, Delegation, Partizipationsprozesse
- Integration der Konzepte, Ziele, Schwerpunkte und Arbeitsformen der Stufen vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Stamm
- konzeptionelle Antworten auf die aktuelle Situation der Jugend
- strategische Planung und Qualitätsmanagement

Die Teilnehmenden sollen befähigt sein, ihren Stamm erfolgreicher zu führen, qualitätssteigernd auf die Stufen- und Stammesarbeit einzuwirken, das Team des Stammesrates fortzuentwickeln und Impulse zum Landesverband/Bund zu geben und von dort aufzunehmen.

Stammesführungsseminar

Im Landesverband findet neben diesen Kursen noch einmal im Jahr, meist im November, das **Stammesführungsseminar** und nach Bedarf auch ein **Schatzmeisterseminar** statt, das auch immer Ausbildungseinheiten speziell für die praktische Arbeit als Stammesführer enthält.

Sobald ihr einen Kurs besucht habt, bekommt ihr die „**Leitplanke**“. Das ist ein Heft, in dem ihr alle Kursbestätigungen sammeln könnt, so etwas wie ein Zeugnisheft über eure ehrenamtliche Tätigkeit und euer Wissen, was ihr euch während dieses Engagements angeeignet habt.





Bundespublikationen

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Als „**Grundsatzwerke**“, die in keiner Stammesbibliothek fehlen sollten (können alle über die Bundeskämmerei erworben werden), gibt es

- die Bundessatzung und –ordnung (mit den grundlegenden Inhalten, Organisationsformen und Richtlinien in unserem Bund)
- die Bundesausbildungskonzeption (dort sind die Inhalte der einzelnen Kurse genauer beschrieben)
- die pädagogische Konzeption (beschreibt die Methodik und Formen von Pfadfinden)

Daneben erscheinen regelmäßige Zeitschriften:

- „**Logo**“: die Mitgliederzeitschrift unseres Bundes, die euch für alle eure Stammesmitglieder zugeschickt wird. Dort findet ihr Berichte über Aktionen, Gruppenstundenideen, kurze Infos von Bundeseite, die Postbox-Adressen für internationale Brieffreundschaften, ...
- der **Bundesrundbrief**: dieser geht euch als Stammesführern vierteljährlich mit den wichtigen Berichten und Informationen zu Veranstaltungen auf Bundesebene zu.
- die **Neuen Briefe**: das ist die Führungszeitschrift des BdP. Dort findet ihr Artikel zu übergeordneten Themen, die bundesrelevant sind. Hier werden auch immer wieder neue inhaltliche Impulse gegeben. Die Neuen Briefe wollen auch ein Diskussionsforum sein, wo sich über aktuelle Bundesentwicklungen ausgetauscht werden kann. Die Neuen Briefe bekommt ihr als Stammesführer einmal automatisch zugeschickt, weitere Exemplare müssen kostenpflichtig abonniert werden.

Als Webseiten seien euch hier empfohlen:

- www.pfadfinden.de: Die offizielle Bundes-Homepage, über die ihr euch immer aktuelle Informationen, Ausschreibungen etc. herunterladen könnt.
- www.stammesfuehrer.de: Ähnlich wie dieses ABC in Papier-Form möchte diese Seite über viele für Stammesführungen interessante und notwendige Themen informieren
- www.scoutnet.de: Der Internetserver der Ringverbände, hier findet Ihr weitere Informationen über Pfadfinder in Deutschland.
- www.pfadfinder-treffpunkt.de: großes überbündisches Pfadfinderportal





Corporate-Design im BdP

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Jedes Mitglied, jeder Stamm und auch jeder Landesverband in unserem Bund hat sein eigenes Gesicht, setzt eigene Schwerpunkte und möchte für sich ein Stück Freiheit in Anspruch nehmen. Die Vielfalt ist eine Stärke unseres Bundes und macht das Leben im BdP so vielseitig und spannend.

Und trotz dieser Unterschiede gehören wir zu einem gemeinsamen Bund, der bei gemeinsamen Auftritten nach außen allzu häufig bei Hemd und Halstuch aufhört. Dabei gehören z.B. auch das Aussehen und die Verwendung vom Bundeszeichen dazu, genauso wie der Schriftzug BdP oder die Verwendung unserer Bundesfarben blau und gelb.

Der PR-Arbeitskreis des Bundes hat dazu in einem Handbuch aufgeschrieben, was alles zu einem einheitlichen Erscheinungsbild unseres Bundes gehört. Dazu gibt es auf einer CD-Rom eine Vielzahl an Dokumentvorlagen.

Darin werden gezeigt:

- die genaue Festlegung der Bundesfarben (denn blau ist nicht gleich blau und gelb ist nicht gleich gelb)
- das Bundeszeichen mit seinen historischen Hintergründen und Bedeutungen kurz erläutert. Außerdem gibt es hier *das* Bundeszeichen und *den* Wolfskopf.
- der neue Schriftzug „Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.“ vorgestellt.
- Briefvorlagen
- das Halstuch als gestalterisches Element
- Infos zum Internetauftritt

Dieses Handbuch soll helfen, den BdP ein wenig professioneller nach außen darzustellen, besser in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden und uns bekannter zu machen. Daher ist es wichtig, dass ihr die entsprechenden Vorlagen auch in eure Stammesbriefbögen einarbeitet, auf euren Homepages benutzt, die BdP-Schrift verwendet u.ä.

Zu beziehen ist es über das Bundesamt.





Was macht eine Stammesführung?

Von Christian Hatzfeld (Pu), christian.hatzfeld@pfadfinder.de

Ja, was macht eigentlich eine Stammesführung? Wenn du dir deine letzten drei Wochen durch den Kopf gehen lässt, fallen dir sicherlich viele Sachen ein. Zum Beispiel das Heim putzen, für das Stammeslager einkaufen, vor der Schule noch schnell das Führungskreisprotokoll abtippen und und und... Kurz gesagt, der Arsch vom Dienst. Das kann's doch nicht sein, oder?

Nein, eigentlich nicht. Im Alltagsgeschäft vergisst man aber häufig die Aufgaben einer Stammesführung, weil hier noch dies und da noch das zu erledigen ist, was wirklich keinen Aufschub duldet. Diese „Das-muss-jetzt-noch-unbedingt-erledigt-werden-Jobs“ sind ohne Zweifel wichtig – sie machen aber nur in Ausnahmefällen wirklich Spaß, ganz im Gegensatz zu den eigentlichen Aufgaben einer Stammesführung...

Das Amt einer Stammesführerin oder eines Stammesführers ist in meinen Augen eins der wichtigsten, auf alle Fälle aber das vielseitigste Amt, das unser Bund zu bieten hat. Natürlich gibt es kein Patentrezept, was die Stammesführung in jedem Stamm zu tun hat. Eine allgemeine Übersicht, die an die Kursinhalte von Grund- und Gilwellkurs angelehnt ist, findest du hier:

Eine Stammesführung ist...

... Vertretung des Stammes

- gegenüber Eltern
- gegenüber der Stadt*, dem Kreis etc.
- gegenüber der Presse
- gegenüber Stadt- und Kreisjugendringen
- gegenüber anderen Jugendverbänden
- gegenüber LV* und Bund*

... Leitung des Stammesrats

- und damit für den Influss von außen in den Stamm zuständig
- genauso wie für den Influss innerhalb des Stammes (z.B. Anmeldungen und Einladungen)
- verantwortlich für die Organisation von Stammesaktionen
- Ansprechpartner für Gruppenleiter*

... verantwortlich für das Stammesprogramm

- Stammesprogramm planen und durchführen
- Überblick über Stufenprogramm*
- Stammesaktionen planen und durchführen
- Stammeslagerprogramm*





Natürlich kann (und soll) keine Stammesführung all diese Aufgaben alleine erledigen. Such dir Unterstützung, sei es durch einen Förderverein, deine Stellvertreter und Stellvertreterinnen oder durch Ranger und Rover aus dem Stamm, die z.B. gerne Pressearbeit machen. Nur einige Dinge solltest du nicht aus der Hand geben, u.a. die in der Liste mit Stern gekennzeichneten.

Die einzelnen Punkte weiter auszuführen, würde den Rahmen dieses Stafü-ABCs sprengen. Ich kann dich also nur ermutigen, auf Landesversammlungen und Stammesführungstreffen nachzufragen, wenn dir etwas unklar ist. Grundlegende Informationen zu den Aufgaben einer Stammesführung erhältst du auf den Grund- und Gilwellkursen für Stammesführungen, die wirklich sehr zu empfehlen sind. Weitere Informationen dazu gibt es bei den Landesbeauftragten für die Ausbildung.





Die Stammesrats-Basics

Von Christian Abresch (Chrissy), Alexander Rettig (Küchen) und Christian Hatzfeld (Pu)

Der Stammesrat (StaRa) ist ein regelmäßiges Treffen aller Gruppenleiter und sonstigen Amtsträgern im Stamm. In einzelnen Stämmen gibt es sehr unterschiedliche Formen, was Termine, Häufigkeit und Anwesenheit angeht, die Aufgabe aller Stammesräte ist aber dieselbe: die inhaltliche Planung und Organisation von Stammesaktionen und der normalen Stammesarbeit.

Wie euch sicher klar sein dürfte, hängt ein guter Stammesrat von einer Vielzahl von Faktoren ab. Die Produktivität eines Stammesrates ist sehr wichtig, weil dort die ganze Organisation und inhaltliche Planung des Stammes abläuft. Hier findet ihr ein paar Regeln, die euch helfen sollen einen euch und euer Team motivierenden Stammesrat durchzuführen.

Methodik

- Stammesführung sollte sich absprechen
- Regeln gemeinsam aufstellen
- Beim Thema bleiben
- Feedbackregeln einhalten
- Umgangsformen wahren
- StaRa sollte vorbereitet werden
- Vorläufige Tagesordnung vor dem StaRa verteilen
- „warming-up“ = Zeit für Privatgespräche (bis 15 min)
- Tagesordnung für alle
- Protokoll schreiben
- Stammesführung → abwechselnde Moderation
- Aufgabenverteilung (festlegen und festhalten)
- Visualisieren (z.B. Tagesordnung, Aufgabenverteilung)
- Termine absprechen und jeden aufschreiben lassen
- Terminkalender für jeden (z.B. als StaRa-Weihnachtsgeschenk)
- Bei größeren Stammesräten (>10 Pers.) → Arbeit in Kleingruppen
- Ergebnisse erzielen → Ziele verdeutlichen
- Aufmerksamkeitsumlenker (wie Logos u.ä.) erst nach dem StaRa austeilen

Rahmen

- Fester Termin (Tag und Uhrzeit)
- Vollständigkeit (wenn jemand nicht kann, muss abgesagt werden)
- Pünktlichkeit
- Kluft und Halstuch tragen
- Handys aus
- Sitzform: Kreis
- Stühle und Tisch
- Alkohol und Zigaretten erst nach dem StaRa (Zigaretten evtl. auch in einer Pause)
- Große Uhr im Raum
- Gemeinsamer Anfang
- Mittelmaß zwischen Arbeitsatmosphäre und Gemütlichkeit
- Grundbedingungen erfüllen (Licht, Getränke, Ruhe, Essen, ...)
- Privatgespräche in der Pause
- Tee und Kekse in einer Pause (oder vorher) vorbereiten und essen/trinken
- Abschlusskreis





Auf dem Stammesführungstraining im Herbst 2002 wurden folgende Fragen durch die Teilnehmenden zum Thema Stammesrat aufgeworfen und beantwortet:

Wer nimmt am Stammesrat teil?

Komplette Stammesführung, Stufenführung, Sippenführungen, Meutenführung, evtl. Meutenhelfer, Kasse (wenn sie nicht inhaltlich mitarbeitet, muss dies nicht immer sein), evtl. Materialwart und andere Wärter (z.B. Sport- und Kulturwart, Heimwart, Hüttenwart), evtl. freie Ranger/Rover.

Wie oft und wo findet der Stammesrat statt?

Die Teilnehmenden des Stammesführungstrainings stellten fest, dass es am sinnvollsten ist, den Stammesrat alle 1 oder 2 Wochen stattfinden zu lassen. Falls ein Heim vorhanden ist, sollte dort der Stammesrat stattfinden.

Wie wird zum Stammesrat eingeladen?

Bei regelmäßigen Terminen ist eine Einladung nicht nötig, bei unregelmäßigen (oder außergewöhnlichen) Terminen ist sie sehr zu empfehlen. Das Verschicken einer Tagesordnung, damit sich jeder vorbereiten kann, kann dann damit erledigt werden.

Wer plant den Stammesrat?

Der Stammesrat wird von der Stammesführung geplant. Die Durchführung kann aber auch an die Mitglieder des Stammesrates delegiert werden.

Gibt es ein Protokoll? Wie wird es geführt?

Es soll zu jedem Stammesrat ein Ergebnisprotokoll geben. Wenn ein Protokollbuch geführt wird, soll jeder es lesen können und es auch tun, wenn er nicht da war.

Wird das Protokoll verschickt, so ist es sinnvoll, dies rechtzeitig vor dem nächsten Stammesrat zu tun. Durch ein Rotationsprinzip kann eine Ungerechtigkeit und ein „dauerhaftes Protokollschreiben“ vermieden werden.

Wie lange dauert ein Stammesrat?

Die Teilnehmenden des Stammesführungstrainings stellten fest, dass es am sinnvollsten ist, den Stammesrat 1 – 2 Stunden lang abzuhalten. Dies ist abhängig von der Regelmäßigkeit des Stammesrates.

Muss man einen Stammesrat nachbereiten?

Sinnvoll ist eine kurze Reflektion des Stammesrates mit allen Beteiligten am Ende jedes Stammesrates. Dies führt zu einem reflektierterem Handeln und einer stärkeren Kritikfähigkeit der Stammesratsmitglieder.

Außerdem sollte die Stammesführung jeden Stammesrat nachbereiten, so dass sie ihn weiter optimieren kann.





Wie sieht eine gute Tagesordnung aus?

Eine gute Tagesordnung soll immer visualisiert werden, damit jeder weiß, was wann dran kommt und nicht schon am Anfang über Dinge diskutieren will, die erst am Ende geplant sind.

Es gibt eigentlich zwei Arten, der Tagesordnung, diese kann man aber auch untereinander kombinieren.

- **Sortiert nach Berichten**

Beispiel:

1. Berichte aus den Gruppen
 - a) Wölflingsstufe
 - b) Pfadinderstufe
 - c) R/R-Stufe
2. Bericht der Stammesführung
3. Infos aus Bund und Land
4. Nächste Aktionen
 - a) Pfingstlager
 - b) Osterkurse
 - c) Sommerlager
 - d) Stammesherbstfahrt
5. Sonstiges
6. Reflexion

- **Sortiert nach Dringlichkeit bzw. Prioritäten.**

Beispiel:

1. Pfingstlager
2. Osterkurse
3. Sommerlager
4. Bericht aus der Meute
5. Bericht der Stammesführung
6. Stammesherbstfahrt
7. Bericht der Stammesführung
8. Bericht der Pfadinder- und R/R-Stufe
9. Infos aus Bund und Land
10. Sonstiges
11. Reflexion





Ablauf einer Stammesvollversammlung

Von Milena (milena.bajajova@pfadinden.de)

Jedes Jahr steht sie wieder an, die Stammesvollversammlung. Und jedes Jahr fragt man sich vielleicht wieder von neuem: wie haben wir das beim letzten Mal organisiert, was war alles zu beachten

Hier habt ihr nun die Formalien einmal zusammengestellt. Das hört sich sehr nüchtern an, es sind eben nur die Formalitäten, denen aus vereinsrechtlichen Gründen Genüge getan werden muss. Es sind eurer Fantasie keine Grenzen gesetzt, wie ihr eine solche Veranstaltung ausgestaltet, ob mit Kuchen und Saft, mit kleinen Berichtsbeiträgen aus den Gruppen, in gemütlicher Atmosphäre mit Teppichen,

Einladung und Wahlberechtigung:

Nach § 1.2. der „Wahlordnung des BdP für die Wahl der Stammesführung, der Landes- und Bundesdelegierten“ ist zur Wahl **drei Wochen vorher** einzuladen. **Wahlberechtigt und wählbar ist nach § 1.4. jedes ordentliche Mitglied**, das am Tage der Wahl seinen Beitrag bezahlt hat, d.h. Wölflinge, Pfadfinderinnen und Pfadfinder, R/R und Ältere gleichermaßen.

Vorbereitung der Stammesvollversammlung

- am besten eine Tafel oder Flipchart für das Sammeln der Namen der Kandidaten vorbereiten
- Papier und Stifte für das Protokoll
- vorbereitete Zettel, falls geheime Wahl gewünscht wird
- Infozettel über nächste Aktionen im Stamm

Ablauf der Versammlung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- Beschlussfähig, wenn mind. ein Drittel der Stammesmitglieder, die Beitrag zahlen, anwesend sind. Die genaue Zahl sollte vorher also bekannt sein.

2. Wahl der Versammlungsleitung und Protokollführung

- mögl. Versammlungsleitung wird von Mitgliedern vorgeschlagen
- mögl. Protokollant/-in wird vorgeschlagen
- die Versammlung bestätigt per Handzeichen
- Versammlungsleitung und Protokollant/-in werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen
- anschließend übernimmt die Versammlungsleitung das Wort
- der/ die Protokollant/-in fängt an, zu notieren





3. Berichte der Stammesführung

- die Versammlungsleitung übergibt das Wort an die Stammesführung für die Berichte
- die Stammesführung berichtet kurz über die Zeit, die seit der letzten Wahl vergangen ist, über Aktionen etc.
- der Kassenwart sagt einige zusammenfassende Worte zum Stand der Stammesfinanzen und kann auch durchaus Mahnungen aussprechen, wenn die Beiträge nicht (rechtzeitig) überwiesen worden sind

4. Entlastung der Stammesführung

- die Versammlungsleitung fordert die Versammlung auf, die Stammesführung zu entlasten
- ein Mitglied muss die Entlastung der Stammesführung beantragen
- die Versammlung bestätigt die Entlastung per Handzeichen (dafür, dagegen, Enthaltungen)
- die Versammlungsleitung stellt fest, dass die Stammesführung mit X Stimmen entlastet worden ist und von der Stammesführung ab sofort entbunden ist.

5. Vor der Wahl zur Stammesführung und der Wahl der Delegierten:

- Wahl einer Wahlleitung (2 Personen) zum Führen der Kandidatenliste und zum Auszählen der Stimmen

6. Vorschläge für eine neue Stammesführung

- die Versammlungsleitung fordert die Versammlung auf, Vorschläge für eine(n) neue(n) Stammesführer(in) abzugeben
- dann für eine(n) neue(n) stellvertretende(n) Stammesführer(in)
- dann für eine(n) neue(n) Kassenwart/Kassenwärtin
- die Versammlungsleitung fragt die Kandidaten, ob sie sich zur Wahl stellen

7. Vor der Wahl: Frage nach der geheimen Wahl

- die Versammlungsleitung fragt, ob die Versammlung geheim oder offen per Handzeichen Stammesführung und Delegierte wählen will
- die Versammlung stimmt darüber ab

8. Offene Wahl: Die Wahl der Stammesführung

- die Versammlungsleitung fragt nach den Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen für die einzelnen Kandidaten (für jeden Posten extra)
- die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, gibt sie bekannt und dann zu Protokoll
- die Versammlungsleitung fragt die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ob sie die Wahl annehmen
- die Versammlungsleitung erklärt die gewählten Kandidaten zur neuen Stammesführung





9. Vorschläge für die Wahl der Delegierten zur LV

- die Versammlungsleitung fordert die Versammlung auf, Vorschläge für zwei Delegierte (je nach Delegiertenschlüssel – siehe Landesversammlung) und zwei stellvertretende Delegierte abzugeben
- die Versammlungsleitung fragt die Kandidaten, ob sie sich zur Wahl stellen

10. Offene Wahl: Die Wahl der Delegierten

- die Versammlungsleitung fragt nach den Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen für die einzelnen Kandidaten (für jeden Posten extra)
- die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, gibt sie bekannt und dann zu Protokoll
- die Versammlungsleitung fragt die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ob sie die Wahl annehmen
- die Versammlungsleitung erklärt die gewählten Kandidaten zu den neuen Delegierten zur LV

11. Die alte Stammesführung erhält das Wort

- Die Versammlungsleitung erteilt der alten Stammesführung das Wort für Abschiedsworte o.ä.

12. Die neue Stammesführung erhält das Wort

- Die Versammlungsleitung erteilt der neuen Stammesführung das Wort für Bedanken bei der alten Stammesführung, Bedanken für die Wahl, Ankündigungen etc., am besten einen Zettel vorbereiten mit Daten für nächste Aktionen

13. Beenden der Versammlung

- Die Versammlungsleitung beendet die Versammlung

WICHTIG: Protokoll an das Landesbüro

Ein unterschriebenes Protokoll der Stammesvollversammlung mit Namen und Adressen der gesamten neuen Stammesführung muss schnell an das Landesbüro geschickt werden.





Ein Förderverein

Von Susanne Ullrich (Nana), susanne.ullrich@pfadfinden.de und Christian Hatzfeld (Pu), christian.hatzfeld@pfadfinden.de

Eine sehr wichtige Einrichtung zur Unterstützung der Stammesarbeit ist ein fester Förderkreis oder ein Förderverein aus Eltern, Ehemaligen und Freunden deines Stammes. Er kann zum einen eine finanzielle Stütze sein und euer Stammesheim unterhalten, zum anderen gibt es in einem Förderverein oder – kreis immer Menschen, die ihre Freizeit gerne einsetzen, um euren Stamm zu unterstützen.

Was ist ein Förderkreis bzw. -verein?

Ein Förderverein ist rechtlich gesehen ein eigener Verein, der wie jeder andere im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen ist und eigene Mitglieder hat, die gar nicht mal Pfadfinder sein müssen. Allerdings ist der Verein aufgrund seiner Satzung eng an deinen Stamm und an den BdP gebunden. So sollte das satzungsgemäße Vereinsziel die Förderung der Jugendarbeit in deinem Stamm sein, die Stammesführung Kraft Amtes einen Sitz im Fördervereinsvorstand haben und das Vereinsvermögen bei Auflösung an den BdP oder eine andere Jugendorganisation gehen.

Was bringt ein Förderverein für deinen Stamm?

Ein Förderverein ermöglicht es nicht nur Kindern und Jugendlichen, so wie du und deine Stammesmitglieder, sich für den Stamm zu engagieren, sondern auch Eltern, Freunden und Ehemaligen, die keine Zeit mehr für eine regelmäßige aktive Arbeit im Stamm haben. Das kann zum Beispiel in Form von finanziellen Zuwendungen sein, um eine neue Jurte anzuschaffen oder in Form von tatkräftiger Hilfe beim Heimumbau.

Durch seine eigene Rechtsform kann der Förderverein aber auch (falls er als gemeinnützig anerkannt ist) Spendenquittungen ausstellen und als juristische Person Geschäfte machen. Das ist unter anderem beim Bau und Unterhalt eines eigenen Heimes oder bei der Beantragung von Zuschüssen sehr wichtig und sinnvoll.

Zu guter Letzt bringt ein guter Förderverein auch immer gute Kontakte für den Stamm. Da ist zum Beispiel der Lokalpolitiker, der einem Rechtsanwalt (der zufällig Fördervereinsvorsitzender ist) viel eher zuhört, wenn es um die Streichung von Geldmitteln geht, Handwerker und Presseleute, die man plötzlich über ein Fördervereinsmitglied anstatt nur aus dem Telefonbuch kennt und so weiter...

Worauf muss man bei der Gründung eines Fördervereins achten?

Zur Gründung eines Vereins nach deutschem Recht braucht man mindestens sieben volljährige Personen. Sinnvoll ist es, eine gesunde Mischung aus Aktiven aus deinem Stamm, Eltern und Ehemaligen zu finden, die in der ersten Zeit bereit sind, Zeit und Energie in das Projekt „Förderverein“ zu stecken. Weiterhin braucht man eine Satzung für einen Verein. Dabei solltest du dich beraten lassen: Am besten von einem Rechtsanwalt, der sich mit Vereinsrecht aus-





kennt – unter den Eltern in deinem Stamm findest du sicher jemanden. Außerdem macht es Sinn, sich die Satzungen von anderen Stämmen mal zur Ansicht schicken zu lassen. Auf folgende Dinge solltest du besonders achten:

- Der Vereinszweck des Fördervereins sollte einzig und alleine dein Stamm sein.
- In der Satzung sollte eine Möglichkeit gegeben sein, dass der Stamm aktiv Einfluss auf die Entscheidungen des Fördervereins nehmen kann, z.B. über einen Beisitzer-Posten „Kraft Amtes“ der Stammesführung im Vorstand des Fördervereins, evtl. sogar mit einem Veto-Recht.
- Die Voraussetzungen für die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“ müssen gegeben sein.

Sobald es sieben Leute und eine Satzung gibt, muss der Verein beim Amtsgericht eingetragen werden. Dann solltet ihr möglichst bald beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Vereins beantragen, ansonsten müssen Steuern gezahlt werden.

Wenn das alles erledigt ist, geht es ans Mitglieder werben. Ansprechen solltet ihr alle Eltern im Stamm, die Ehemaligen der letzten Jahre und alle anderen Leute, die viel mit eurem Stamm zu tun haben.

Wie geht man als Stammesführung mit einem Förderverein um?

Für dich als Stammesführung ist es sehr wichtig, dass du regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand des Fördervereins hältst und z.B. über die aktuellen Planungen des Stammes informierst. Wenn das gut läuft, ist es meist auch kein Problem, kurzfristig um Hilfe bei konkreten Fragestellungen zu bitten.

Mindestens einmal im Jahr sollte der Stamm sich bei den Mitgliedern des Fördervereins bedanken. Das kann zum Beispiel mit einer Weihnachtskarte oder mit einer persönlichen Einladung zum Stammessommerfest sein.

Der Stamm sollte auch für Nachwuchs für den Förderverein sorgen. Manche Stämme handhaben es z.B. so, dass ein Jahr nach Eintritt eines Mitglieds mit der Jahresrechnung für den Mitgliedsbeitrag gleich auch ein paar Informationen über den Förderverein mitgeschickt werden. Oder der Vorstand des Fördervereins kommt zum jährlichen Stammesinformationsabend. Eine weitere gute Möglichkeit zum Werben von Mitgliedern für den Förderverein sind konkrete Aktionen, z.B. der Umbau des Heimes, neues Zeltmaterial oder eine Stammesgroßfahrt. Und natürlich gehört auch eine Seite über den Förderverein auf die Stammeswebsite.

Ein Förderverein ist eine wichtige Einrichtung für den Stamm, die gerade in Situationen, wo man als junge oder unerfahrene Stammesführung leicht überfordert ist, eine große Hilfe sein kann. Wenn es in deinem Stamm noch keinen Förderverein gibt, bist du herzlich eingeladen, dich zu melden und dich über eine Gründung zu informieren.

Falls es in deinem Stamm schon einen Förderverein gibt, solltest du ein bisschen Zeit dafür investieren. Denn es lohnt sich!





Der Stammesplan

Von Christian Hatzfeld (Pu), christian.hatzfeld@pfadfinden.de, Matthias Krause (matze), matthias.krause@pfadfinden.de, Jule Naundorf, jule.naundorf@pfadfinden.de

Stammesplan, was ist das eigentlich?

Der Stammesplan ist ein von WOSM in Südamerika entwickeltes Instrument, das eine große Hilfe beim Finden von Stärken und Schwachpunkten in eurer Stammesstruktur und im –programm ist. Entgegen der manchmal landläufig verbreiteten Meinung ist er aber kein Kontrollmechanismus für den Landesverband oder den Bund.

Der Stammesplan versucht anhand sogenannter „Knackfragen“, einen Fokus auf bestimmte Bereiche in der Stammesarbeit zu lenken. Dabei geht es um eine grundsätzliche Einschätzung der Situation. Falls ihr der Meinung seid, dass etwas geändert werden sollte, habt ihr dann die Möglichkeit, ein Ziel zu formulieren.

Die grundlegende Idee beim Stammesplan ist die Kontinuität. Es geht nicht darum, ihn einmal durchzuführen, sondern es immer wieder zu tun. Dazu gibt es innerhalb des Stammesplans drei verschiedene „Qualitätsstufen“, die unterschiedlich hohe Anforderungen stellen.

Was bringt der Stammesplan?

Der Stammesplan bringt eurem Stamm zum einen die Erkenntnis, welche Arbeit in eurem Stamm gut läuft, zeigt euch aber auch eventuell vorhandene Schwachstellen auf. Das kann manchmal sehr hilfreich sein, da man im Rahmen des Stammesplans auch gleich Umsetzungsmöglichkeiten zur Veränderung der Situation diskutiert. Außerdem ist dann jedem im Führungskreis auch klar, an welchem Projekt gearbeitet wird – alle ziehen an einem Strang, werden schneller und motivierter fertig und das "Herumdoktern" an fünf verschiedenen Sachen hat ein Ende...

Bei der Durchführung des Stammesplans kann es auch passieren, dass ihr total neue Impulse für eure Arbeit erhaltet. Das ist ungemein motivierend, da es auf einmal nicht mehr im alten Trott Pfila – Sommerfahrt – Stammesfest – Nikofahrt – Winterlager geht, sondern ihr vielleicht etwas ganz neues auf die Beine stellt.

Wie funktioniert der Stammesplan?

Der Stammesplan wird mit eurem gesamten Führungskreis und einem externen Moderator aus dem Landesverband durchgeführt. Manchmal macht es auch Sinn, zusätzlich Personen aus dem „Dunstkreis“ des Stammes einzuladen, die den Stamm und seine Geschichte gut kennen. Ihr solltet euch ein ganzes Wochenende Zeit nehmen, um ohne Zeitdruck arbeiten zu können und gute Ergebnisse zu erzielen.

Wie oben schon angedeutet, funktioniert der Stammesplan mit Knackfragen, die ihr für euren Stamm beantwortet und die Situation anschließend bewertet. Falls eure Bewertung der Situation negativ ausfällt und ihr etwas daran ändern möchtet, könnt ihr ein sogenanntes Jahresziel sowie einen Ausblick auf die nächsten drei Jahre formulieren.





Am Ende des Wochenendes erfolgt eine Durchsicht der gesammelten Ziele und ihr einigt euch mit eurem Stammesrat auf einige davon, die ihr im folgenden Jahr umsetzen wollt. Es liegt natürlich an euch, darauf zu achten, dass auf das Ziel hingearbeitet wird.

Im nächsten Jahr ist dann der zweite Teil des Stammesplans dran – mit neuen Fragen und neuen Schwerpunkten.

Die 6 Schritte zu einem erfolgreichen Stammesplan

1. Informationen bei den Landesbeauftragten für die Ausbildung anfordern, dann evtl. Stammesplan in der Bundeskämmerei bestellen
2. Mit dem Führungskreis über den „Stammesplan“ sprechen und warum ihr es für sinnvoll haltet, ihn durchzuführen
3. Über die Landesbeauftragten für die Ausbildung einen externen Moderator suchen
4. Termin mit allen Beteiligten (Stammesrat, Moderator, evtl. Externe) festlegen
5. Stammesplanwochenende durchführen
6. Auf Umsetzung der Ziele achten und nach angemessener Zeit mit Stammesrat reflektieren.





Checkliste zur Amtsübergabe

Von Christian Hatzfeld (Pu), christian.hatzfeld@pfadfinder.de

Der Wechsel einer Stammesführung ist eine große Sache. Dabei ist es besonders wichtig, dass nicht eine Person geht und die nächste kommt. Für den Stamm kommt es darauf an, dass die Kontinuität gewährleistet bleibt.

Ich gehe hierbei davon aus, dass schon eine gewisse Zeit im Voraus bekannt ist, wer die Nachfolge der Stammesführung übernimmt, entweder durch eine frühzeitige Wahl oder durch die personellen Gegebenheiten im Stamm.

Die jetzt folgende Checkliste ist auf Stammesführungen abgestimmt, kann aber auch für andere Positionen und Ämter im Stamm verwendet werden. Sie ist eine Sammlung von Anregungen, die keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt – es lohnt sich also, vor der Benutzung nochmals darüber nachzudenken.

6 Monate vor Amtswechsel

- allmähliches Einbeziehen der Nachfolge in Planung und Vorbereitung von Stammesrat/Gruppentreffen
- Zieldiskussion führen. Wie kann man die Ziele vom Amtsträger mit den Zielen des Nachfolgenden verbinden und so verknüpfen, dass es keinen abrupten Wechsel gibt sondern die Kontinuität gewahrt bleibt?

2-3 Monate vor Amtswechsel

- Planung und Durchführung einer kleineren Aktion durch den Nachfolgenden ohne Einmischung des Amtsinhabers
- Vorstellen des Nachfolgenden bei wichtigen Kooperationspartnern, z.B. Förderverein, Bezirk, Landesverband, Stadt, Kreis, Jugendringe, wichtige Eltern und ehemalige Mitglieder
- Diskussion über die Rolle des jetzigen Amtsinhabers in Stamm und Stammesrat nach der Amtsübergabe
 - o Steht der Amtsinhaber für den Stamm noch zur Verfügung?
 - o Wird er ein anderes Amt für den Stamm übernehmen?
 - o Wie oft erfordert dies die Anwesenheit im Stammesrat?
- Übernahme der Planung und Durchführung von Gruppentreffen/Stammesrat durch den Nachfolgenden unter Aufsicht des Amtsinhabers

1 Monat vor Amtswechsel

- Planung eines „Übergaberituals“, z.B. in der Versprechensfeier im Rahmen einer Stammesfahrt, Elternabend
- Gemeinsames Durchschauen der gesammelten Stammesunterlagen und Ausmisten derselben
- „Papiernes Wissen“, z.B. Adressen von Heimen, Fachbücher, Satzungen etc. an Nachfolge übergeben.





- Vollständige Übernahme von Stammesrats- und Gruppenstunden-durchführung durch den Nachfolger, Amtsinhaber ist nur noch „dabei“

Amtswechsel

Spätestens 4 Wochen nach Amtswechsel

- Mitteilung des Wechsels der Stammesführung sowie nötige Adressänderungen an Außenstehende, z.B. Eltern, Stadt, Kreis, Jugendringe etc.
- Wahlprotokoll an LV schicken, Änderung des Adress- und Aktuell-Verteilers





Öffentlichkeitsarbeit:

Von Dagobert (LV NRW), Rapunzel (LV Hessen), Thorsten (LV Hessen), Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de).

Grundlagen

Das Bild des BdP

Das Bild unseres Bundes ist vielschichtig, wahrscheinlich fast so vielseitig, wie es Personen gibt, die sich mit dem BdP beschäftigen. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist es deshalb wichtig, immer zu berücksichtigen, dass das Bild, das wir von Pfadfindern haben, ein ganz anderes sein kann als das, welches in der Öffentlichkeit existiert.

Dieses Bild zu verändern, ist meist, gelinde gesagt, höllisch schwer. Erst mal muss man über die bekannten Vorurteile wie Würmer essen, Omas über die Straße helfen, Fähnlein Fieselschweif usw. hinwegkommen, bevor man überhaupt irgendetwas anderes sagen, geschweige denn erklären kann.

Öffentlichkeitsarbeit muss also dazu dienen, Vorurteile zu beseitigen, unsere Arbeit darzustellen und zu begründen.

Vorurteile aufbrechen und Arbeit darstellen

Für die Öffentlichkeitsarbeit im allgemeinen stehen euch mittlerweile viele gute Materialien zur Verfügung, damit nicht immer das Rad neu erfunden werden muss.

Dazu gehört zum ersten das Corporate Design mit Briefbögen, Farben und Formen. Es ist im Handbuch „Der BdP gestaltet sich“ genau beschrieben. Mit dem Nutzen des Corporate Design treten wir in der Öffentlichkeit als eine große Gruppe auf – und werden von der Öffentlichkeit unbewusst als kompetenter angesehen.

Im Rahmen des Pfadfindertags wurden außerdem Werbematerialien wie z.B. der Flyer „Echt draußen“, die Imagebroschüre sowie der Imagefilm erstellt.

Zur Darstellung eurer Arbeit im Stamm sind eigene Materialien sinnvoll, dazu gehören z.B. Stammeszeitschriften, Zeitungsausschnitte vergangener Aktionen oder eigens geschriebene, aktuelle Texte und Flyer, die z.B. eure Gruppenstruktur sowie regelmäßige Termine und Aktionen enthalten.

Warum tun wir das, was wir tun?

Macht euch klar, was ihr tut und warum ihr es tut. Wieso habt ihr Sippenwimpel, wieso schlafen eure Wölflinge in der Jurte, warum fangen wir gemeinsam an zu essen, wieso arbeiten wir mit festen Gruppen? Traditionen sind schön, aber von Zeit zu Zeit sollte man sie überdenken und sich bewusst machen, warum man sie pflegt. Dann kann man diese Gründe auch besser nach außen vermitteln.





Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit

Die bekannteste Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit ist die **Pressearbeit** mit dem Schreiben von Zeitungsartikeln und -berichten. Sie konzentriert sich hauptsächlich auf das Darstellen unserer Arbeit. Weiterhin gibt es die **Elternarbeit**, die neben dem Darstellen auch die Begründung unserer Arbeit beinhaltet. Nahe mit der Elternarbeit verwandt ist die Interessenvertretung bei Behörden und offiziellen Stellen.

Aktionen wie z.B. Stände auf Marktplätzen können der **Mitgliederwerbung** aber auch der einfachen Repräsentation in der Öffentlichkeit dienen. Macht euch dabei immer wieder eure genauen Ziele bewusst, um einen maximalen Erfolg zu erreichen.

Ansonsten macht ihr immer Öffentlichkeitsarbeit, so bald ihr als Pfadfinder öffentlich zu erkennen seit, z.B. bei der Mitarbeit in (jugend-)politischen Gremien der Stadt (Stadtjugendring, Jugendhilfeausschuss), bei Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen (bei Projektwochen, Schulfesten,...), mit Plakatwänden oder Schaukästen, die in der Stadt hängen und über eure Arbeit informieren oder auch das öffentliche Auftreten in Kluff (auf dem Weg zur Sippenstunde, zum Stammesrat).

Eine weitere „Möglichkeit“ der Öffentlichkeitsarbeit ist die ungewollte Öffentlichkeitsarbeit, also das versiffte Stammesheim, der auf Fahrt am Lagerplatz zurückgelassene Abfall und mehr. Denkt immer daran, dass nicht nur unsere positiven, gewollten Aktionen zur Öffentlichkeit gesehen werden, sondern auch die unbewussten negativen.

Pressearbeit

Formale Anforderungen an eine Pressemitteilung:

- Immer DIN A4 Papier (hochkant) benutzen
- Der Stammesbriefkopf sollte auf der ersten Seite sein – so prägt er sich ein, und die Zeitung weiß auf einen Blick, von wem der Artikel stammt.
- Computer oder Schreibmaschine benutzen (So kann der Inhalt besser gelesen bzw. direkt in den Computer eingescannt werden.). Viele Zeitungen freuen sich auch, wenn ihr den Artikel *zusätzlich* auf Diskette abgebt.
- Denkt daran, den Artikel zeitnah zur Aktion abzugeben, gegen Ostern interessiert niemanden mehr, wie euer Weihnachtslager war.
- Jedes Blatt einseitig beschreiben und auf eine Seitennummerierung achten.
- 1,5facher Zeilenabstand macht euer Geschriebenes leichter lesbar.
- Ganz bestimmt wird euer Artikel noch mal korrigiert und gekürzt – lasst also genug Rand für die Redaktion
- Gliedert euren Artikel nach Sinnabschnitten in Absätze und fügt ggf. Zwischenüberschriften ein.
- Ganz wichtig sind Adresse und Telefonnummer einer Ansprechperson für die Redaktion im Falle von Rückfragen.
- Datum angeben.





- Zahlen bis zwölf werden in der Regel ausgeschrieben.
- Personen nennt man ohne Anrede einfach mit Vor- und Nachnamen.
- Schickt den Artikel mit der Post mit einem persönlichen Anschreiben an den Redakteur oder gebt ihn persönlich in der Redaktion ab.

Inhaltliche Anforderungen:

- Viele Leser lesen Artikel nur an. Darum sollte gerade am Anfang das Wichtigste stehen (die berühmten 6 W's: "Wer?", "Wo?", "Was?", "Wann?", "Warum?", "Wie?")
- Schreibt so, dass sich der Leser mit eurer Arbeit **identifizieren** kann. Damit gewinnt ihr Interesse.
- Unsere Presse ist auf **Sensationen** getrimmt. Verkauft also z.B. eure Stammesvollversammlung nicht einfach als Wahlveranstaltung sondern als die größte Versammlung von Kindern im ganzen Jahr.
- Immer in der dritten Person schreiben
- Aktivsätze verwenden ("Sie haben gemacht" oder "sie machten", nicht "es wurde gemacht" – das betont eure Aktivität)
- Kurze Sätze lassen sich leichter, **einfacher** lesen
- Wörtliche Rede lockert einen Artikel auf
- Pfadfinderbegriffe müssen unbedingt bei der ersten Verwendung erklärt werden (Alex, Meute, Wölfling, Stamm ...). Benutzt nicht zu viele Insider-Begriffe und Informationen, die interessieren Außenstehende nicht.
- Bei dem Namen „BdP“ sollte beim ersten Mal in Klammern dahinter ausgeschrieben werden: "der BdP (Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.) ist ein Jugendverband mit ..." (Beispiel)
- Durch mehrfache Verwendung eures Stammesnamens prägt sich dieser leichter ein und wird zu eurem Markenzeichen

Was ihr bei Fotos beachten solltet:

- Verwendet auf jeden Fall Fotos, wenn ihr welche zur Verfügung habt.
- Nehmt dazu entweder schwarz-weiß Bilder oder kontrastreiche Farbbilder. Der Vorteil bei schwarz-weiß Bildern ist, dass ihr im Voraus bereits wisst, wie die Bilder wirken und deshalb keine böse Überraschung erleben werdet, wenn die Zeitung euer Bild einfach nicht abdruckt oder es überhaupt nicht zu erkennen ist.
- Ein Gruppenbild eures Stammes ist zwar ganz schön, aber für Außenstehende zu langweilig. Sorgt immer dafür, dass auf eurem Foto Menschen in Bewegung sind, Gitarre spielen, ...

Sonstiges:

- Wenn ihr eine/n feste/n Ansprechpartner/in bei eurer Zeitung habt, dann lasst ihm/ihr Infomaterialien wie die „Echt im Leben“-Broschüre, einen „Echt draußen“-Flyer und stammeseigene Publikationen da, in denen er notfalls etwas nachschlagen kann. Hilfreich ist es, wenn ihr dafür ein „Pfad-





finder-ABC“ entwerft, wo kurz und prägnant Begriffe wie Jurte, Wölflingsstufe, usw... erklärt werden.

- Für kleinere Aktionen reicht es oft, wenn ihr einfach eine Kurzmeldung verfasst. Diese hat den Vorteil, dass ihr erstens nur einen sehr kurzen Text schreiben müsst und zweitens mehr Leute den Text lesen werden, eben weil er so kurz ist.
- Versucht, eine konstante Präsenz in der örtlichen Zeitung zu erreichen, damit prägt sich eure Arbeit besser ein.

Elternarbeit

Alle unsere Kontakte mit den Eltern unserer Mitglieder sind ein Teil von Elternarbeit. Das heißt, dass nicht nur Informationsbriefe und geplante Elternaktionen, sondern auch jede Anmeldung und jedes Gespräch vor oder nach Sippenstunden ein Teil der Elternarbeit sind.

Eltern können sehr nützlich sein, wenn es darum geht, die Sippe zu unterstützen mit Material, Fahrten, einem Kuchen zum Stammesfest,... Sie können aber auch sehr anstrengend sein, wenn sie in unseren Augen überhöhte Ansprüche stellen, sie ihre Kinder nicht mit auf Lager fahren lassen u.ä.

Warum ist Elternarbeit so wichtig?

→ Für die Eltern:

Eltern haben ein Recht darauf informiert zu werden.

Eltern wollen normalerweise wissen, was ihre Kinder machen, bzw. wofür sie sich begeistern. Dies interessiert sie vor allem, da ihre Kinder einen großen Teil ihrer Freizeit in den Sippenstunden, auf Fahrten und Lagern verbringen. Und wichtig ist für sie vor allem: Wer betreut meine Kinder.

Da die Eltern die Erziehungsberechtigten sind, haben sie somit auch ein Recht auf Information.

→ Für uns:

Elternarbeit ist wichtig für uns.

Es geht nicht ohne die Eltern. Eltern müssen die Teilnahme ihrer Kinder befürworten und erlauben. Aber dies ist nicht genug. Viele Probleme entstehen erst gar nicht, bzw. lösen sich sehr viel leichter, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und uns besteht. Somit ist es für unsere Arbeit sehr wichtig, einen guten Kontakt zu ihnen haben. Nur zufriedene Eltern sind in der Regel bereit, Kuchen für Sommerfeste zu backen und ihn dort selbst wieder käuflich zu erwerben...

Darüber hinaus leisten Eltern in ihrem sozialen Umfeld auch einen Teil Öffentlichkeitsarbeit, wenn sie Freunden und Bekannten begeistert – oder eben entsetzt- von der Freizeitbeschäftigung ihrer Kinder berichten.





Wann muss ich mich gezielt an die Eltern wenden?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Eltern von Zeit zu Zeit über unsere Arbeit zu informieren. Unerlässlich ist es jedoch in Momenten, in denen sich wichtige Dinge für die Eltern und ihre Kinder geändert haben. Gibt es einen Wechsel der Verantwortlichen (Stammes-, Sippen oder Meutenführung) müssen die Eltern darüber informiert werden und am besten auch die Möglichkeit bekommen, die neuen Ansprechpartner persönlich kennen zu lernen. Auch vor dem Stufenübergang von der Meute in die Sippe sollten die Eltern wissen, dass ihre Kinder nun auf Fahrt gehen werden und sich das Programm der Gruppenstunden verändert.

Grundsätzlich:

Elterngespräche müssen gut vorbereitet sein.

Muss man erst noch in seinen Unterlagen lange nachschlagen, vermittelt dies nicht nur einen unsicheren Eindruck, es führt auch zu eigener Nervosität, und Fehler schleichen sich leichter ein. Ist man (auch) damit beschäftigt, Informationen im eigenen Wust von Papieren zu suchen, kann man sich nicht voll auf die inhaltlichen Fragen konzentrieren.

Bei schriftlichem Kontakt ist auf einen ordentlichen Briefkopf mit Angabe des Namens und der Adresse zwecks Nachfragen sowie auf die Vermeidung von Rechtschreibfehlern zu achten.

Versprecht nur, was ihr halten könnt.

Fordern Eltern von euch z. B. die Garantie, dass in einer gemischten Sippe die Sipplinge keine Möglichkeit haben, Partnerschaften einzugehen, könnt ihr dies nicht versprechen. Die Sipplinge **sollen** gut miteinander befreundet sein und permanente Kontrolle ist weder möglich noch sinnvoll.

Genauere Beschreibungen der Situationen auf Fahrt und ein Verweis auf die Eigenverantwortung der Sipplinge sind hier hilfreich.

Wie informiere ich die Eltern:

Einer der Informationswege geht den bekannten **Weg über das Papier**.

Eltern sollten zum Beispiel die LOGO! lesen, um zu sehen, was in unserem Bund passiert und um einen besseren Überblick über alles zu bekommen.

Eine andere gute Möglichkeit ist auch ein regelmäßiger Rundbrief des Stammes oder der verschiedenen Stufen, in dem über gelaufene und kommende Aktionen kurz berichtet wird und auch sonst alles Wichtige an Neuigkeiten steht. Da wir auch bei der Elternarbeit Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sollte auf das Corporate Design des BdP geachtet werden. Das erhöht auch den Wiedererkennungswert für die Eltern.

Somit sollten möglichst durchgängig Stammes- und Bundeszeichen verwendet werden. Unerlässlich ist ebenfalls eine aktuelle Kontaktadresse für Rückfragen (z. B. im Briefkopf) sowie klar verständliche Sätze ohne Abkürzungen, die den Eltern nicht geläufig sind.





Weitere schriftliche Kommunikationsmöglichkeiten sind Homepages oder Schaukästen in der Stadt.

Eine andere Möglichkeit ist der **direkte persönliche Kontakt**.

Da gibt es die **Elterngespräche**, die in der Regel wohl eher von den Sippen- und Meutenführungen durchgeführt werden. Bei bestimmten Situationen kann es aber durchaus sinnvoll sein, wenn die Stammesführung mit dabei ist. Das kann sein, wenn ein Kind neu in eine Gruppe kommt, aber auch wenn Eltern ihr Kind nicht mit auf eine Großfahrt fahren lassen wollen oder es aufgrund schlechter schulischer Leistungen aus den Pfadfindern nehmen wollen.

Auch hier gilt: Gute Vorbereitung ist alles. Das gilt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch. Der Termin muss früh genug ausgemacht sein, und die beteiligten Pfadfinder sollten wissen, um was es geht und welche Argumente sie vorbringen wollen. Kluff ist auf jeden Fall ein Muss und auch Informationsmaterial sollte nicht fehlen, wenn das Kind neu zu den Pfadfindern kommt. Dieses könnt ihr euch vom Bundesamt zuschicken lassen. Wichtig ist auch, dass wir das Ganze nicht wie einen Überfall aussehen lassen. Ein bis zwei Personen, allerhöchstens drei sollten ausreichen.

Eine andere Möglichkeit des persönlichen Kontakts ist auch der **Elternabend**. Es gibt viele verschiedene Anlässe, um einen Elternabend zu halten: Rückblick auf das vergangene Jahr, Ausblick auf das kommende, personelle Veränderungen und Vorstellung der neuen Stammesführung, Aufgreifen einer aktuellen Problemsituation oder Information über eine bevorstehende Großfahrt. Für einen Elternabend gilt natürlich genauso wie für das Elterngespräch, dass er sehr gut vorbereitet sein muss und der Termin frühzeitig bekannt gegeben wird. Er sollte abends stattfinden, damit alle Eltern die Möglichkeit haben, teilzunehmen. Wichtig ist, dass die Elternabende abwechslungsreich gestaltet sind, sonst haben die Eltern bald keine Lust mehr zu kommen. Sinnvoll ist es, in den Elternabend für den Stamm typischen Stil und Brauchtum einfließen zu lassen, z.B. Anfangs- und Abschlusskreise, gemeinsam Lieder lernen und Kennenlernspiele.

Eine etwas aufwändigere und spannende Möglichkeit der Elternarbeit ist auch das **Elternlager**. Hier haben Eltern einmal die Möglichkeit etwas „Pfadfinderluft“ zu schnuppern. Sie können zum Beispiel einen Postenlauf durchlaufen, in dem sie mit ihren Kindern zusammen einige Pfadfindertechniken erlernen und am besten in Zelten schlafen, die sie vorher gemeinsam aufgebaut haben. Oft sind die Eltern völlig begeistert von dem ganzen Elan und der Arbeit, die wir in unserer Freizeit in die Pfadfinder stecken und verstehen dann auch viel besser, wenn etwas mal nicht ganz so reibungslos läuft.





Weitere gemeinsame Möglichkeiten des direkten Kontakts sind Sommerfeste, Fördervereine, Aktionen wie eine Wanderung o.ä.

Auf jeden Fall sollten wir nie versuchen, gegen die Eltern zu arbeiten, sondern mit ihnen zusammen Möglichkeiten und Lösungen finden, die für alle Beteiligten zufriedenstellend sind.

Mitgliederwerbung

Um Mitglieder zu bekommen, reicht manchmal die Mund zu Mund-Propaganda in den Klassen nicht aus, so dass ihr die Werbetrommel rühren müsst, um auf euch aufmerksam zu machen.

Dafür ist es als erstes wichtig zu definieren, wen ihr ansprechen wollt. Braucht ihr Wölflinge, Jungpfadfinder oder eher Gruppenleiter? Je nach Altersgruppe müsst ihr dann eure Werbeaktion ausgestalten. Bei Jüngeren ist es wichtig, gleichzeitig ihre Eltern mit anzusprechen, da ihr diese immer mit auf eurer Seite haben müsst, wenn es um Einverständniserklärungen geht.

Haben sich Interessenten gefunden, ist es wichtig, den Kontakt zu halten. Lasst euch Telefonnummern geben, damit ihr aktiv werden und auf die potentiellen Kandidaten zugehen könnt, um sie zur nächsten Sippen- oder Meutenstunde einladen zu können.

Verwendet immer wieder bei Werbematerialien euer Stammes- und das BdP-Logo. Damit wirkt ihr seriöser und der Wiedererkennungseffekt ist größer.

Möglichkeiten der Mitgliederwerbung sind z.B.

- über Mund-zu-Mund-Propaganda bei den Mitschülern eurer Mitglieder,
- Werbezettel (zum Verteilen in der Schule, Stadt, im Jugendamt,..)
- Plakate (s. Werbezettel)
- Zeitung
- gezielte Werbeaktionen in Schulen oder in Jugendclubs, an speziellen Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen
- ein offenes Lager für Interessierte
- übers Internet





Zusammenarbeit mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen

Von Christian Hatzfeld (Pu - christian.hatzfeld@pfadfinden.de)

In der normalen Stammesarbeit hat man im allgemeinen wenig mit Behörden zu tun. Man macht seine Arbeit, bekommt ab und zu eventuell etwas Geld zur Förderung und lebt ansonsten nebeneinander her.

Wenn eine Behörde erst mal auf einen Stamm direkt zu kommt, hat das dann meistens keine angenehmen Gründe: Ruhestörung bei den Nachbarn, Feuer-schutzmaßnahmen im Heim, unzureichende und womöglich falsche Zu-schussabrechnungen etc. machen sehr viel Arbeit und sind keine gute Öffent-lichkeitsarbeit für den Stamm und den BdP.

Die Tatsache, dass viele Dinge im öffentlichen Leben auch auf dem freund-schaftlichen Wege anstatt des offiziellen geregelt werden können und die meist unterschätzten Ressourcen von öffentlichen Einrichtungen sind gute Gründe, auch im normalen Stammesbetrieb ein Augenmerk auf Behörden zu richten.

Wie die Presse- und die Elternarbeit ist die Zusammenarbeit mit Behörden eine Form der Öffentlichkeitsarbeit, die in den meisten Fällen weder Mitglieder noch mehr Geld in den Stamm bringt, aber für ein gutes Klima zwischen dem Stamm und der jeweiligen Behörde sorgt.

Stadt/Gemeinde

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung ist einer der wichtigsten Kooperations-partner für einen Stamm. In vielen Fällen gibt es Zuschüsse für die Jugendar-beit, werden Gruppenräume oder sonstige Versammlungsorte von der jewei-ligen Stadt oder Gemeinde gestellt. In Zeiten knapper Kassen ist es daher wichtig, den Verantwortlichen klar zu machen, dass wir Pfadfinder für relativ geringe Kosten sehr nachhaltige Jugendarbeit machen. Dies kann zum einen über klassische Methoden wie das Einladen des Bürgermeisters zum Stammes-fest transportiert werden, zum anderen aber auch über praktische Kooperati-onen mit der Stadt und ihren Einrichtungen:

- Viele Pfadfinderinnen und Pfadfinder arbeiten zum Beispiel in den Fe-rien bei den Ferienspielen ihrer Stadt oder Gemeinde. Das bringt nicht nur ein bisschen zusätzliches Geld für den einzelnen, Verantwortliche der Stadt sehen auch, dass unsere Gruppenleiter gut und sorgfältig ausgebildet werden.
- Auf öffentlichen Empfängen, Ausstellungen etc. suchen Städte sehr oft Mithilfe. Das kann tatkräftiges Schaffen sein, oft ist es aber nicht mehr als eine Fotowand samt ein paar Flyern, die unsere Arbeit vorstellt. Das ist nicht viel Arbeit, macht aber einen guten Eindruck bei der Stadt oder Gemeinde und bringt nebenbei noch ein bisschen Öffentlichkeitsarbeit. Das gilt z.B. auch für Stadtputztage, wo man als Stamm oder RR-Runde





einen Tag in der Natur verbringt, Bäche und Parks säubert, jede Menge Spaß hat und abends auch noch umsonst etwas zu Essen bekommt.

- Viele Einrichtungen wie z.B. Jugendbildungswerke erfordern satzungsgemäß die Mitarbeit von Jugendlichen aus anerkannten Verbänden in Haushalts- oder Vorstandsgremien. Die sind manchmal schwer zu finden, an sich aber nicht viel Arbeit für den einzelnen, da meist eine hauptamtliche Kraft die inhaltliche Arbeit macht.
- Konzentriert euch auf eure Stärken! Viele Städte veranstalten Kinder- und Jugendaktionstage oder gar ganze Wochen. Die Verantwortlichen sind meist dankbar für Ideen und Beteiligungen, die sie sonst nicht auf die Reihe bekommen. Klassisches Beispiel ist die Jurte mit Stockbrot, aber auch eine Lesung eines Autors über die Wüste macht in einer Jurte einfach viel mehr her.

Auch wenn es am Anfang Arbeit ist, zahlt sich ein Engagement in dieser Richtung meist aus. Zum einen dadurch, dass man als Stamm plötzlich mit seiner Arbeit bei Politikern und Verwaltungsfachleuten der Stadt viel bekannter ist, zum anderen durch praktische Hilfen wie z.B. das Ausleihen von Spielgeräten für ein Sommerfest. Ähnliches gilt natürlich auch für Landkreise.

Stadt- und Kreisjugendringe

Auch Stadt- und Kreisjugendringe sind wichtige Kooperationspartner. Sie haben meist eine gewichtige Stimme in der kommunalen Jugendpolitik und bringen die unterschiedlichsten Jugendverbände zusammen.

In vielen Kreisen und Städten sind die Jugendringe auch für die Auszahlung von Zuschüssen zumindest teilweise verantwortlich und binden diese Auszahlung an eine regelmäßige Mitarbeit. Das sieht im Endeffekt so aus, dass irgendjemand aus dem Führungskreis zwei oder dreimal im Jahr zu irgendwelchen Treffen geht und weiter nichts passiert. Aber auch hier lohnt es sich, wenn man sich ein bisschen über das Mindestmaß hinaus engagiert.

- Bestimmte Ausbildungsangebote, die über den Landesverband nicht angeboten werden, findet man auch im Jugendring (z.B. Erste-Hilfe-Kurse, Qualifikationen für bestimmte Zuschussformen).
- Kontakt zu anderen Jugendverbänden kann Synergieeffekte schaffen und ganz neue Aktionen hervorbringen. Zum Beispiel ein gemeinsamer Pfadfindertag mit anderen Pfadfinderverbänden, ein Lager mit der Waldjugend oder ähnliches.

Eine Zusammenarbeit mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen lohnt sich also in vielerlei Hinsicht: neue Kontakte, neue Ressourcen und ganz effektive Öffentlichkeitsarbeit.





Zusammenarbeit mit anderen Ringverbänden

Von Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Dies sind doch Konkurrenten, sowohl wenn es um die Zuschüsse von der Stadt geht als auch wenn wir Mitglieder gewinnen wollen!

Auf den ersten Blick scheint das zu stimmen, stellen die Stämme aus den anderen Ringverbänden doch tatsächlich ein ähnliches Angebot für Kinder und Jugendliche dar wie unser eigenes.

Vielleicht seht ihr das aber zu eng: Häufig rekrutieren sich Stämme nur aus bestimmten, verschiedenen Stadtteilen, oft sogar von speziellen Schulen und machen sich schon räumlich dadurch keine Konkurrenz.

Vor Ort kann man häufig mehr erreichen, wenn man mit einer größeren Masse auftritt, also als „die Pfadfinder im ganzen“ und nicht nur der BdP-Stamm, wenn es z.B. um Verhandlungen mit der Stadt geht.

Der Kontakt zu anderen Bündeln und Verbänden kann auch sehr bereichernd sein. So ein Blick über den Tellerrand des eigenen Stammes ermöglicht einem manchmal, viele neue Kontakte zu knüpfen, Erfahrungen der anderen zu bestimmten Problemsituationen zu hören, Informationen zu Fahrtenzielen auszutauschen und vieles mehr.

Ganz abgesehen davon tragen wir mit dem Austausch mit den anderen Verbänden zum Weltpfadfindergedanken bei. Und wo wäre es einfacher damit anzufangen als in der eigenen Stadt, wo man sich nicht mal mit einer anderen Sprache rumschlagen muss...

Aber wer sind die anderen Ringverbände überhaupt?

Im Ring deutscher Pfadfinderverbände sind die vier anerkannten Verbände zusammengeschlossen und arbeiten bundesweit zusammen. International sind sie in den zwei Organisationen zusammengeschlossen:

- WAGGGS (World Association of Girl Guides and Girl Scouts) - weiblich
- WOSM (World Organisation of the Scout Movement) - männlich

Alle vier Jahre wird von diesen Organisationen ein Jamboree irgendwo in der Welt durchgeführt. Das Weltpfadfinderbüro der WOSM sitzt in Genf (Schweiz), der WAGGGS in London.





Die vier deutschen Ringverbände

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)

www.dpsg.de

Bundesamt Sankt Georg, Martinstraße 2, 41436 Neuss

Telefon: 02131-4699-0, Fax: 02131-4699-99

bundesamt-sankt-georg@dpsg.de

Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg (PSG)

www.psg-bundesverband.de

Bundesleitung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Unstrutstr. 10,
51371 Leverkusen

Telefon: 0214-40392-0, Fax: 40392-22

info@psg-bundesverband.de

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)

www.vcp.de

VCP-Bundeszentrale, Wichernweg 3, 34121 Kassel

Telefon: 0561-78437-0, Fax: 0561-78437-40

info@vcp.de

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.





Aufsichtspflicht/Rechtliches

Von Chrissy und Tatjana (tatjana.pfitzer@pfadfinden.de)

Was ist die Aufsichtspflicht?

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, also alle Minderjährigen, sind so zu beaufsichtigen, dass sie selber keinen Schaden erleiden und keinem anderen Schaden zufügen.

Diese Aufsichtspflicht kann von den Erziehungsberechtigten (also in der Regel den Eltern) per Vertrag auf euch übertragen werden. Das muss nicht schriftlich geschehen, es reicht rein rechtlich eine mündliche Vereinbarung. Eine Duldung reicht für Aktionen, die ihrem Charakter nach den Eltern bekannt sind aus. Informiert also die Eltern darüber, was ihr mit den Kindern macht und welche Ziele ihr mit eurer Arbeit verfolgt.

So etwa die

- > Selbständigkeit kleiner Gruppen
- > Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit der Kinder
- > Koedukation (Jungen und Mädchen zusammen in einer Gruppe)
- > Learning by doing, ...

Je genauer die Eltern wissen, was ihr macht, desto weniger können sie sich nachher bei euch beschweren. Ihr solltet euch trotzdem in Fällen, die über eine einfache Gruppenstunde hinausgehen (z.B. schwimmen gehen) eine schriftliche Erklärung geben lassen, dann seid ihr auf der sicheren Seite.

Grundsätzlich ist es möglich, dass auch Minderjährige die Aufsichtspflicht übernehmen. In dem Fall müssen aber deren Eltern darüber informiert werden und ihr Einverständnis geben. Da ist es genauso wie bei der Aufsichtspflichtübertragung, eine Duldung reicht, aber spätestens vor der Auslandsgroßfahrt solltet ihr es euch schriftlich geben lassen. Natürlich sollten die Eltern der zu Betreuenden auch darüber unterrichtet werden, dass die Gruppenleiter/innen ihrer Kinder minderjährig sind.

Wenn es einen zwingenden organisatorischen Grund gibt (wie z.B. einkaufen oder Notfälle) ist es euch erlaubt, die Aufsichtspflicht kurzfristig zu übertragen. Die Person, der ihr die Aufsichtspflicht überträgt, muss willig sein, die Aufgabe zu übernehmen, dafür geeignet sein und von euch ausgewählt. Außerdem müsst ihr sie darüber unterrichten, wie sie und die Gruppe sich verhalten soll.

Aufsichtspflicht als Stammesführer:

Als Stammesführer tragt ihr die letzte Verantwortung für alles was im Stamm geschieht. Daher ist es wichtig, dass ihr eure Sippen- und Meutenführer gut aussucht und auf Ausbildungskurse im BdP schickt. Ebenso solltet ihr immer ein Ohr in allen Gruppen haben, um in etwa mitzubekommen, wie es dort läuft, ob es Probleme gibt. Habt ihr Zweifel, ob euer Sippen- oder Meutenführer sein





Amt gut ausfüllt, so müsst ihr euch als Stammesführer einschalten und notfalls ihn des Amtes entheben.

Bei Abschluss von Verträgen ist es wichtig, dass ihr immer im Namen des BdPs handelt. Wenn ihr also z.B. einen Bus bestellt, einen Lagerraum für euer Material anmietet, einen Lagerplatz für euer Sommerlager bucht, achtet immer darauf, dass die Verträge lauten „BdP, Stamm X, Winfried Stammesführer“. Steht der BdP und der Stamm nicht dabei, geht ihr persönlich diesen Vertrag ein und haftet damit auch persönlich. Ist der BdP mit genannt, so handelt ihr für den BdP und als dessen Stellvertreter und seid damit darüber abgesichert.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht

Wenn ihr als Gruppenleiter/in nachweisbar die folgenden Maßnahmen durchführt, werdet ihr euch kaum einer Aufsichtspflichtverletzung schuldig machen. Selbst dann nicht, wenn trotz aller Bemühungen ein Schaden eingetreten ist.

1. Vorbeugen, belehren und mahnen

Das heißt, dass ihr die Wölflinge/ Sipplinge/ RRs vor jeder Aktion und besonders vor außergewöhnlichen Aktivitäten in einer ihnen angemessenen (verständlichen) Art und Weise über mögliche Gefahren und die Folgen von falschem Handeln aufklärt. Vorbeugend müsst ihr alle möglichen Gefahren ausschalten, sofern euch das möglich ist.

2. Regeln aufstellen, Verbote

In konkreten gefährlichen Situationen müsst ihr deutlich sagen, was eure Schutzbefohlenen nicht dürfen und Verhaltensregeln aufstellen. Bei Fehlverhalten ist es nötig, dass ihr Verbote aufstellt und notfalls auch Konsequenzen androht.

3. Kontrolle

Es ist klar, dass ihr immer den groben Überblick behalten solltet, was eure zu Beaufsichtigenden gerade tun und ob eure Belehrungen, Warnungen und Verbote verstanden wurden und auch befolgt werden. Dazu müsst ihr sie außer in besonders gefährlichen Situationen oder bei unangemessenem Verhalten nicht ständig bewachen und beobachten. Stichproben reichen in der Regel aus.

4. Eingreifen

Beachten die Minderjährigen eure Warnungen, Regeln und Verbote nicht, oder zeichnet sich eine Gefahr bereits ab, so müsst ihr eingreifen und den gefährdeten/gefährdenden Personen die Handlung unmöglich machen (z.B. Wegnehmen der Streichhölzer/der Axt, Nach-Hause-schicken, ...).

Wie intensiv ihr belehrt, warnt, überwacht und eingreift, hängt von verschiedenen Umständen ab:





- Von der Person: Wie alt ist sie? Wie lange ist sie schon bei den Pfadfindern? Kann sie die Situation einschätzen? Wie hat sie bisher auf eure Belehrungen reagiert?
- von der Situation: Besteht akute Gefahr? Was tun eure Schutzbefohlenen? (Schnitzen oder Singen?) Wo findet die Aktion statt? (Bahnsteig oder Wiese?) Wie viele Aufsichtspersonen sind verfügbar?

Das Problem mit der Aufsichtspflicht...

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist immer eine Frage des Abwägens zwischen den Zielen, die ihr mit eurer Pfadfinderarbeit erreichen wollt (nach der Pädagogischen Konzeption), und der Pflicht, alle möglichen Schäden vorzusehen und zu vermeiden, also auch entsprechende vorbeugende Vorkehrungen zu treffen, damit nichts passiert. In vielen Fällen gibt es aber kein absolutes „Richtig“ oder „Falsch“.

Welche Aufsicht erforderlich ist, richtet sich nach der Individualität der Wölflinge/ Sipplinge/ RRs, wie zum Beispiel ihrem Alter, ihrer Entwicklung, ihrer Einsichtsfähigkeit, ihrem Verantwortungsbewusstsein, ihrer Erfahrung, usw. ...

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die gegebenen Umstände, wie zum Beispiel die räumlichen Gegebenheiten, die Umgebung, besondere Gefahrenquellen, usw. ...

Auch hier gilt, Gehirn einschalten hilft: „Wer seinen gesunden Menschenverstand benutzt, vorausschauend und mit Überlegung an seine Tätigkeit geht und die pädagogischen wie rechtlichen Grenzen kennt, der wird kaum in brenzlige Situationen kommen.“ (Stefan Obermeier, KJR-Vorsitzender Fürstfeldbruck a.D.)

Wenn doch etwas passiert?

Im Falle eines (Un)Falles ist der/die Gruppenleiter/in den Nachweis schuldig, dass er alles Zumutbare getan hat, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen (vor allem belehrt und gewarnt). Falls es wirklich hart auf hart kommt, ist es auch wichtig, dass ihr ausgebildet seid (BdP-Kurs, Erste-Hilfe-Kurs, Rettungsschwimmschein, etc.) Bei minderjährigen Gruppenleitern/innen muss übrigens der/die Stammesführer/in nachweisen, dass er für eine ausreichende Ausbildung gesorgt hat und dass er sich von Zeit zu Zeit von der Zuverlässigkeit des Gruppenleiters überzeugt hat, ansonsten trägt er eine Teilschuld.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben.

Wenn ihr euch an die oben genannten Maßnahmen haltet, ist eine strafrechtliche Verfolgung relativ unwahrscheinlich.

Bei zivilrechtlichen Folgen geht es um die Haftung für Personen- und Sachschäden Dritter und die Haftung für Schäden der Wölflinge/ Sipplinge/ RRs.

Bei der Haftung für Schäden Dritter, die eure Schutzbefohlenen verursacht haben, müsst ihr nachweisen, dass ihr eure Aufsichtspflicht erfüllt habt.





Bei der Haftung für Schäden der euch Anvertrauten, muss euch nachgewiesen werden, dass ihr die Aufsichtspflicht verletzt habt.

Wichtig ist hier eine sofortige Meldung beim Bundesamt, damit die BdP-Versicherung eingeschaltet werden kann. Lest dazu auch das Kapitel Versicherung.

Sexualstrafrecht und Jugendschutz:

Jugendschutzgesetz (JöSchG):

Dieses Gesetz verbietet Kindern und Jugendlichen unter 16, sich ohne Aufsichtsperson in einer Gaststätte aufzuhalten, in der Öffentlichkeit zu rauchen und Alkohol zu trinken. Ab 16 dürfen alkoholische Getränke wie Bier, Wein oder Sekt getrunken werden, aber nichts Hochprozentiges und es darf nicht geraucht werden.

Ihr habt das Recht, dieses Verbot in der Gruppe durchzusetzen, unabhängig davon, ob ihr euch in der Öffentlichkeit befindet oder nicht. Auch für über 16-Jährige könnt ihr Regelungen bezüglich Alkohol treffen, an die sie sich dann halten müssen.

Ihr dürft den Kindern Alkohol und Zigaretten auch abnehmen. Was ihr nicht dürft, ist bei Verdacht auf heimliche Mitnahme gegen deren Willen die Rucksäcke zu durchsuchen, da sie ein Recht auf eine geschützte Privatsphäre haben. Die Eltern können beschlagnahmte Suchtmittel von euch wieder heraus verlangen, den Kindern müsst ihr sie nicht zurückgeben.

Wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch das Jugendschutzgesetz verhindert werden soll, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis ca. 15.000 Euro belegt werden.

Denkt in diesem Zusammenhang bitte auch an eure Vorbildfunktion!

Sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen

Je nach Alter der Betroffenen machen sich Jugendleiter/innen strafbar, wenn sie ein sexuelles Verhältnis zu den Teilnehmenden haben. Bei Kindern unter 14 Jahren ist der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB mit einer gegenüber § 174 StGB erhöhten Strafandrohung bedroht. § 174 StGB sanktioniert den vorsätzlichen sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter 16 Jahren, also Jugendlichen, die unter der Aufsichtspflicht des „Täters“ stehen. Bei 16 bis unter 18-Jährigen sind sexuelle Handlungen nur strafbar im Zusammenhang mit einem Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Gruppenleiter/in und Teilnehmer/in. Der Versuch aller dieser Taten ist ebenfalls mit Strafe bedroht. § 174 Abs. 4 eröffnet dem Gericht aber die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat als gering anzusehen ist.





Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Nach § 180 StGB macht sich strafbar, wer sexuellen Beziehungen bei Personen unter 16 Jahren Vorschub leistet. Unter Vorschub leisten ist das Verschaffen günstiger Bedingungen für sexuelle Handlungen, d.h. eindeutig sexuell geprägtes Verhalten, durch Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten zu verstehen.

Unter das Gewähren und Verschaffen von Möglichkeiten fallen Kuschelzelle oder -räume, aber auch schon gemeinsame Schlafzelte. Dabei muss es nicht zu sexuellen Handlungen kommen, das bloße Verschaffen und Gewähren ist schon strafbar. Dabei kommt es auf das Alter der Betroffenen an:

Sexuelle Handlungen zwischen einer/m unter 14-Jährigen und einer/m über 14-Jährigen sind für Gruppenführungen strafbar als Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB).

Sexuelle Handlungen zwischen unter 14-Jährigen können den Tatbestand des Vorschubleistens erfüllen.

Ebenso kann, wenn alle oder Teile der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren sind, Vorschubleisten durch Gewähren und Verschaffen von Möglichkeiten erfüllt sein.

Bei über 16-Jährigen ist die Duldung sexueller Handlungen nicht mehr strafbar, es sei denn, der oder die Jugendleiter/in missbraucht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen sich und den Jugendlichen, um diese zu sexuellen Handlungen zu animieren.

Garantenpflicht

Als Aufsichtspflichtige habt ihr als Gruppenführung eine Garantenpflicht zu erfüllen, das heißt, dass ihr verpflichtet seid, je nach Alter der Betroffenen sexuelle Handlungen zu verhindern. Euer Einschreiten muss aber zumutbar sein, ihr müsst also nicht Tag und Nacht über das Lager patrouillieren.

Versucht solche Probleme, wenn sie auftreten, nicht einfach mit Verboten oder einer Tabuisierung des Themas zu lösen (denn das macht es meist noch interessanter), sondern sucht das offene Gespräch mit euren Schutzbefohlenen und deren Eltern (nicht unbedingt gleichzeitig).

Sexualpädagogik

Das sexualpädagogische Arbeiten mit Jugendlichen ist Jugendleiter/innen nicht erlaubt, da die sexuelle Aufklärung zum Kernbereich des elterlichen Erziehungsrechts gehört. Das bedeutet, dass ihr nicht von euch aus aufklären dürft. Auf Fragen dürft ihr jedoch, dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend, sachlich antworten.

Auf www.aufsichtspflicht.de findet ihr noch viel mehr Informationen. Schaut euch die Seite einfach mal an, sie ist ganz gut gemacht.





**Bund der Pfadfinderinnen
& Pfadfinder e.V.**

Anmerkung: Zum Zeitpunkt des Drucks dieses StaFü-ABCs unternahm der Landesverband Hessen gerade Bestrebungen, sich eigenständig im Vereinsregister eintragen zu lassen. Die angehängte Satzung, Landeswahlordnung und Geschäftsordnung sind von der Landesversammlung zum Zeitpunkt des Drucks legitimiert, allerdings noch nicht zur Eintragung eingereicht.

Satzung des BdP Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Hessen e.V.“ (Im Folgenden Landesverband genannt). Als Kurzform soll der Begriff „BdP Landesverband Hessen e.V.“ verwendet werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Landesverband ist gemäß §1, Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. mit Sitz in Immenhausen (Im Folgenden Bund genannt). Der Landesverband gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Jugendpflege und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht



- durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, insbesondere die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern.
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Landesverband ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Landesverband können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Der Antrag minderjähriger Personen muss von allen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- (3) Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen / Aufbaugruppen bzw. Landesverbänden ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP und des Landesvorstandes möglich. Das aktive / passive Wahlrecht kann nur in einer

- (1) örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP unter Beteiligung des Landesvorstandes nach der Aufnahmeordnung des Bundes. Die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband ist vom Landesvorstand mit einem Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.
- (5) Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt gemäß §3 Absatz 3 der Bundessatzung die Mitgliedschaft im Bund.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, Ausschluss des Mitgliedes, Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund eines Beitragsrückstands von mehr als elf Monaten nach Beitragsfälligkeit oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
- den Interessen des Landesverbands und des Bundes zuwider handelt oder das Ansehen des Landesverbandes oder des Bundes schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
 - im Fall einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, unter Beteiligung des Landesvorstandes, nach der Ausschlussordnung des Bundes.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes und

des Landesverbandes zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und Ämter des BdP gewählt zu werden, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Näheres regelt die Landeswahlordnung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können auf Einladung des Landesvorstandes an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung, der Landesvorstand, die Landesleitung und die Bezirke.

§ 7 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
 - die nach der Wahl- und Geschäftsordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten,
 - der Landesvorstand,
 - die Landesbeauftragten,
 - die Bezirkssprecher,
 - die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.
- (3) Stimmberechtigt sind
 - der Landesvorstand,

- die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten.
- (4) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung des Bundeszusammen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist wird durch die Aufgabe der Einladungen an die örtlichen Gruppen zur Post gewahrt.
- (5) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 3 ist der Landesvorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von §7 Absatz 5 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl des Landesvorstandes
 - Bestätigung der Landesbeauftragten
 - Wahl der Kassenprüfer /innen
 - Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einschließlich der Festlegung des Landesbeitrages
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Anerkennung neuer Gruppen



- Aberkennung des Status, Ausschluss und Auflösung von örtlichen Gruppen
 - Wahl der Bundesdelegierten für die Bundesversammlung des Bundes nach der Wahlordnung des Bundes
 - Beschlüsse über eine Landeswahlordnung, eine Geschäftsordnung der Landesversammlung und andere Ordnungen
- (8) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- zur Auflösung des Landesverbandes
 - zur Änderung der Landessatzung
 - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - zur Änderung der Landeswahl-, der Geschäftsordnung der Landesversammlung und anderer Ordnungen
 - zur Aberkennung des Status, Auflösung oder Ausschluss einer örtlichen Gruppe. Näheres dazu regelt die Bundesordnung
- (9) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesversammlung.

§ 8 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landesleitung

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- Der/dem Landesvorsitzenden,
 - Ein bis drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - Der/dem Landesschatzmeister/-in.
- (2) Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des/der gewählten Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.

- (3) Im Landesvorstand müssen die weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins repräsentiert sein. Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Nachwahlen erfolgen für die laufende Amtsperiode. Mitglieder des Landesvorstandes bleiben kommissarisch im Amt, wenn und solange Nachfolger/-innen nicht gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Landesversammlung gemäß §7 Absatz 8 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des §27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- (7) Der Landesvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, die Ausbildung und gegebenenfalls für andere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. Der Landesvorstand kann zwischen Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die Landesversammlung ihr Amt ausüben. Eine Abberufung von Landesbeauftragten ist nur durch den Landesvorstand möglich.
- (9) Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung.
- (10) Die Landesleitung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen des Landesverbandes sind:
 - Aufbaugruppen bzw. Stämme (örtliche Gruppen),

- Bezirke.
- (2) Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im Bund und im Landesverband Hessen verbunden ist. Ihre Satzungen dürfen im Übrigen der Satzung und den Ordnungen des Bundes sowie des Landesverbandes nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Bundes sowie des Landesverbandes. Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundes und des Landesvorstandes des BdP LV Hessen. Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.
 - (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des Bundes und des Landesverbandes Hessen unmittelbar gebunden.
 - (4) Die Landesversammlung kann Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebahren der Untergliederungen beschließen.
 - (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.
 - (6) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebahren seiner Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Der Landesvorstand kann sachkundige Personen beauftragen. Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
 - (7) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
 - (8) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an den Landesverband unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.



- (9) Selbständige Untergliederungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundes ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die
- Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ aus dem Namen der Untergliederung streicht,
 - die Bestimmungen im Sinn des Abs. 2 S. 1 streicht,
 - der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und
 - die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet.

Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende nach Zustimmung des Bundesvorstandes zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin ihren Übertritt in eine andere Untergliederung des Bundes oder die Mitgliedschaft auf Landesebene beantragen.

§ 10 Die Bezirke

- (1) Bezirke sind ein regionaler Zusammenschluss von örtlichen Gruppen. Die Grundlage eines solchen Zusammenschlusses ist allein das Nachbarschaftsverhältnis der beteiligten örtlichen Gruppen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (2) Bezirke werden durch ihre/ihren Sprecher/-in vertreten. Ihre Wahl regelt die Landeswahlordnung.
- (3) Bezirke dienen nicht dazu, örtliche Gruppen von ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu entbinden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden, zuzuführen. Vermögensteile des Landesverbandes, die zur Erhaltung von

Immobilien und Liegenschaften bestimmt sind, sind dem Hausverein Fritz-Emmel e.V. zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zuzuführen.

- (2) Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, ist der Landesvorstand als Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg



Landeswahlordnung des BdP Landesverband Hessen e.V.

Präambel

Die Landeswahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen im Landesverband Hessen. Sie orientiert sich an der Bundessatzung und der Wahlordnung des BdP. Sie dient als Anleitung die Arbeit des BdP demokratisch zu legitimieren.

1. Regelung der Mitgliederversammlungen und Wahlen in Stämmen und Aufbaugruppen

- § 1 Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe des Vereins wählt den Vorstand der örtlichen Gruppe, die Delegierten der örtlichen Gruppe für die Landesversammlung nach der Landeswahlordnung und zwei Kassenprüfer/innen.
Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
- § 2 Stimmberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der örtlichen Gruppe, das zum Zeitpunkt der Wahl seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- § 3.1 Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Hier gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht.
- § 3.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- § 3.3 Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand der örtlichen Gruppe die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen.
Diese ist dann unabhängig von § 3.2 beschlussfähig.
Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.



- § 4.1 Die Zahl der für die örtliche Gruppe zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der jeweiligen örtlichen Gruppe. Als Mitglied im Sinne der Landeswahlordnung zählt, wer dem Landesverband ordnungsgemäß gemeldet wurde und für den der Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr entrichtet wurde. Stichtag der für den Delegiertenschlüssel maßgeblichen Mitgliederzahl ist die jeweilige Landesversammlung.
- § 4.2 Die Zahl der Delegierten der örtlichen Gruppe in der Landesversammlung beträgt:
- bis 45 Mitglieder 1 Delegierte/r
 - von 46 – 90 Mitgliedern 2 Delegierte
 - von 91 – 135 Mitgliedern: 3 Delegierte
 - von 136 – 180 Mitgliedern: 4 Delegierte
 - von 181 – 225 Mitgliedern: 5 Delegierte
 - ab 226 Mitgliedern 1 zusätzlicher Delegierte/r pro 45 angefangene Mitglieder
- § 4.3 Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Gruppe bzw. der / die 1. Vorsitzende der örtlichen Gruppe ist aufgrund der Wahl zu diesem Amt innerhalb der Delegiertenzahl stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung. In seinem / ihrem Verhinderungsfall übernimmt ein gewählter Vertreter / eine gewählte Vertreterin das Delegiertenmandat in der Landesversammlung.
- § 4.4 Die Landesdelegierten werden in der Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe in einem Wahlgang gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Landesdelegierte (ohne den Leiter / die Leiterin der örtlichen Gruppe) gewählt werden.
- Stimmhäufung ist unzulässig. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen. Dann sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen Delegierte. Die mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl sind Ersatzdelegierte. Erhöht sich bei Stimmgleichheit die Zahl der Delegierten, so entscheidet eine Stichwahl.
- § 4.5 Die Delegierten sind dem Landesvorstand unverzüglich namentlich zu melden.
- § 4.6 Die Amtszeit der Landesdelegierten beträgt 1 Jahr.
- § 5 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das in den Gruppenräumen zur Einsichtnahme ausgehängt wird. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.



Ein Wahlprotokoll muss innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung an den Landesvorstand weitergeleitet werden.

2. Voraussetzungen für Wahlämter im Landesverband

- § 6.1 Wer in ein Amt im Landesverband, einem Bezirk oder einer örtlichen Gruppe gewählt werden soll, muss ordentliches Mitglied der jeweiligen Gliederung sein. Fördernde und passive Mitglieder können nicht in ein Amt gewählt werden
- § 6.2 In Ausnahme zu § 6.1 der Landeswahlordnung müssen Kassenprüfer/-innen und Revisor/-innen des Landesverbands kein Mitglied des BdP sein.

3. Bezirksversammlungen und Bezirkswahlen

- § 7.1 Bezirke werden von ihren gewählten Sprechern vertreten. Diese werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Bezirksversammlung gewählt.
- § 7.2 Bei vorzeitigem Rücktritt sind baldmöglichst Neuwahlen abzuhalten.
- § 7.3 Zu jeder Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses ist innerhalb von 12 Wochen nach der Wahl dem Landesvorstand zu übermitteln.

- § 8 Der Bezirkssprecher und die Vorsitzenden der beteiligten Stämme und Aufbaugruppen bilden die Bezirksversammlung.

- § 9.1 In der Bezirksversammlung haben bei Wahlen und Abstimmungen die Vorsitzenden (Stammesführungen) der beteiligten Stämme und Aufbaugruppen und der/die Bezirkssprecher/-in jeweils eine Stimme.
- § 9.2 Stammesführungen können in der Bezirksversammlung durch ihre gewählten Stellvertreter/-innen bzw. von der Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe gewählte Bezirksdelegierte vertreten werden.
- § 9.3 Der/die Bezirkssprecher/-in hat bei Neu- und Nachwahlen kein Stimmrecht in der Bezirksversammlung.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg



Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Hessen

§ 1 Ladung

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Bezüglich der Ladungsfristen gilt §7 der Satzung.
- (2) Alle notwendigen Unterlagen und Anträge, über die die Landesversammlung Beschlüsse fassen wird, sollen mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung an alle örtlichen Gruppen verschickt werden.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Landesversammlung wählt mindestens eine/n Versammlungsleiter/in. Diese sollen nicht Landesdelegierte oder Mitglieder der Landesleitung sein.

§ 3 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- c) Wahl der Versammlungsleitung.
- d) Wahl der Protokollführung.
- e) Beschluss der Tagesordnung.
- f) Genehmigung von Protokollen.
- g) Beratung der Tagesordnung.

§4 Anträge

Anträge können von den in §7, Absatz (2) der Satzung genannten Personen gestellt werden. Anträge zur Landesversammlung müssen dem Landesvorstand über das Landesbüro spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Landesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder Ordnungen zum Inhalt haben.



§ 5 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Abstimmung
- d) Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung
- e) Antrag auf Einholung eines Meinungsbilds

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Antragsberechtigten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

§ 7 Zurücknahme von Anträgen

Anträge können nur von den Antragstellern zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Protokoll

Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Das





**Bund der Pfadfinderinnen
& Pfadfinder e.V.**

Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten über die Stammesführer/innen innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt des Protokolls entscheidet die nächste Landesversammlung.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg

